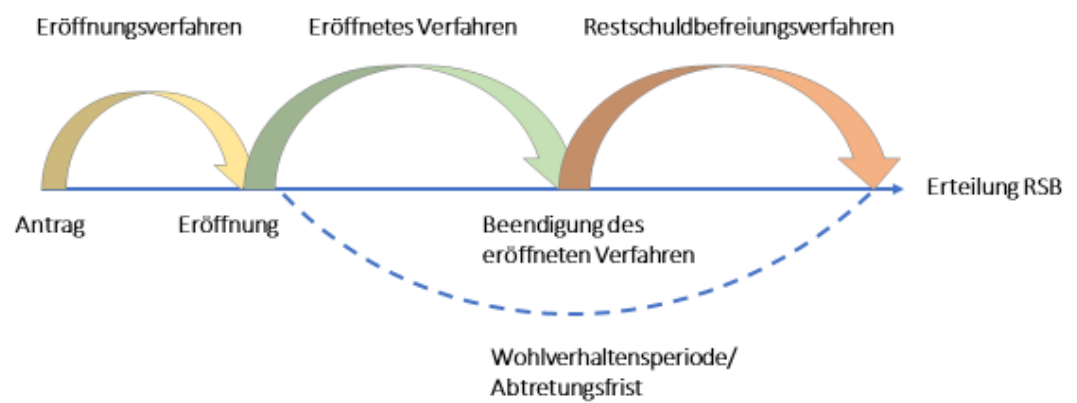

*Skript Insolvenzsachen (Anwärter*innen)*



I. Vorbemerkungen

1. Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens verfolgt gem. § 1 InsO im Wesentlichen drei Ziele:

a) Gemeinschaftliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger

Dass die Gläubiger nach einer Quote (= Insolvenzquote) durch Verwertung des Vermögens des Insolvenzschuldners (= Insolvenzmasse, § 35 InsO) gemeinschaftlich befriedigt werden. Nach der Abhaltung des Schlusstermins wird im Rahmen der Schlussverteilung der Verwertungserlös abzüglich der Masseverbindlichkeiten gem. § 55 InsO (bspw. Gerichtskosten, Vergütung des Insolvenzverwalters und Kosten von Massegläubigern) an die Gläubiger ausgezahlt. Die Insolvenzquote berechnet sich dabei wie folgt:

$$\frac{\text{Insolvenzmasse}}{\text{Insolvenzforderungen}} \times 100 = \text{Insolvenzquote (in Prozent)}$$

b) Restschuldbefreiung

Der redliche Schuldner wird von seinen restlichen Verbindlichkeiten nach Ablauf der Wohlverhaltensphase (=Restschuldbefreiung, §§ 286 ff. InsO) befreit.

c) Erhalt des Unternehmens

Um ein Unternehmen zu erhalten, können abweichende Regelungen in einem Insolvenzplan getroffen werden.

2. Abgrenzung Insolvenzverfahren zur Einzelzwangsvollstreckung

Die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Einzelzwangsvollstreckungsverfahren und einem Verfahren nach der Insolvenzordnung lassen sich anhand der folgenden Tabelle veranschaulichen:

	Einzelzwangsvollstreckung	Insolvenzverfahren
Antragsberechtigung		
Wer betreibt das Verfahren?		
Grundsatz der Befriedigungsreihenfolge		
Welches Vermögen wird erfasst?		
Vollstreckungsvoraussetzungen		

II. Die gesetzlichen Grundlagen

1. Die Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung (InsO) regelt in Deutschland den Ablauf und die Durchführung des Regelinsolvenzverfahrens und des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens, welche beide dazu dienen, die in Kapitel I. 1. genannten Ziele zu erfüllen. Die Insolvenzordnung trat am 01. Januar 1999 in Kraft und ersetzte in den alten Bundesländern die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 und die Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935. In den neuen Bundesländern ersetzte sie die Gesamtvollstreckungsordnung vom 06. Juni 1990, die nach dem Einigungsvertrag im Beitrittsgebiet als Bundesgesetz fort galt.

2. Begriffe aus der Insolvenzordnung

Arbeitsauftrag!

Erarbeiten Sie sich aus dem Gesetz folgende Begriffe unter Benennung der Rechtsvorschriften!

Insolvenzschuldner:

Insolvenzgläubiger:

Gläubigerausschuss:

Gläubigerversammlung:

Massegläubiger:

Insolvenzmasse:

Insolvenzverwalter:

3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit bei Eingang eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 13 InsO unterteilt sich in die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit, womit die Regelungen der Insolvenzordnung in den §§ 2 und 3 InsO beginnen.

a) Sachliche Zuständigkeit, § 2 InsO

Die sachliche Zuständigkeit regelt im Allgemeinen, welches Gericht eine Rechtssache in erster Instanz zu entscheiden hat.

Hier greift § 2 InsO dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), in dem innerhalb des Zivilrechts die sachliche Zuständigkeit abschließend zwischen den Amts- und Landgerichten aufgeteilt ist¹, vor. Gemäß § 2 Abs. 1 InsO ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.

Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit, welche durch anderslautende Parteivereinbarung nicht abänderbar ist. Die Zuständigkeit betrifft allerdings nur Insolvenzverfahren, die nach Maßgabe der Insolvenzordnung beantragt werden. Ursprüngliche Zuständigkeiten vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung bleiben dadurch unberührt.

Die Landesregierung ist gemäß § 2 Abs. 2 InsO ermächtigt, den Grundsatz des ersten Absatzes durch Rechtsverordnung abweichend festzulegen. Entweder kann sie mehreren Amtsgerichten in einem Landgerichtsbezirk die Insolvenzsachen zuweisen oder einem Amtsgericht die Insolvenzsachen mehrerer Landgerichtsbezirke übertragen. In Berlin regelt § 8 der Verordnung über die Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten (ZuwV) die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Insolvenzgerichte. So ist für Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung jedes Amtsgericht im Gerichtsbezirk des Schuldners zuständig. Für alle weiteren Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht Charlottenburg als zentrales Insolvenzgericht zuständig.

¹ vgl. Kübler/Prütting/Bork, InsO, 80. Lieferung 06.2019; § 2 Rn. 12

§ 8 ZuwV

Insolvenzgerichte sind:

1. für Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren nach dem Neunten Teil der [Insolvenzordnung](#) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), in der jeweils geltenden Fassung, die vom Schuldner selbst beantragt werden, jedes Amtsgericht für seinen Gerichtsbezirk;

2. für die übrigen Insolvenzverfahren das Amtsgericht Charlottenburg für den Bezirk des Kammergerichts.

b) Örtliche Zuständigkeit, § 3 InsO

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 InsO. Hiernach richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts entweder nach dem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners. Ein Wahlrecht zwischen beiden Möglichkeiten gibt es nicht.

Sofern der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, ist § 3 Abs. 1 S. 2 InsO vorrangig zu prüfen. Ist der Schuldner nicht selbstständig tätig oder liegt der Mittelpunkt seiner selbstständigen Tätigkeit am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners ist § 3 Abs. 1 S. 1 InsO einschlägig².

Der allgemeine Gerichtsstand einer natürlichen Person wird gemäß § 13 ZPO, welcher gem. § 4 InsO zur Anwendung kommt, durch den Wohnsitz nach §§ 7 ff. BGB bestimmt.

Für juristische Personen gilt §§ 4 InsO, 17 ZPO. Hier ist der Sitz der juristischen Person maßgebend. Gleiches gilt für Personenhandelsgesellschaften, die übrigen insolvenzfähigen Gemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit³ und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts⁴.

Hat der Schuldner mehrere Wohnsitze, enthält § 3 Abs. 3 InsO eine Sonderregelung. Danach ist das Insolvenzgericht örtlich zuständig, bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

² vgl. Jaeger/Gerhardt, InsO, Rz. 2

³ vgl. Kübler/Prütting/Bork, InsO, 82. Lieferung, Rz. 9

⁴ BGH, Urt. v. 29.01.2001, Az.: II ZR 331/00

Bei Unklarheiten entscheidet gem. §§ 4 InsO, 36 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 ZPO das übergeordnete Gericht welches das zuständige Insolvenzgericht⁵ ist.

Genau wie bei der sachlichen Zuständigkeit handelt es sich auch bei der örtlichen Zuständigkeit um eine ausschließliche Zuständigkeit, die durch abweichende Parteivereinbarung nicht zugänglich ist.

c) Funktionelle Zuständigkeit, §§ 3 Nr. 2e, 18 RPflG

Die funktionelle Zuständigkeit trifft eine Aussage darüber, welches Rechtspflegeorgan für eine bestimmte Sache zuständig ist.

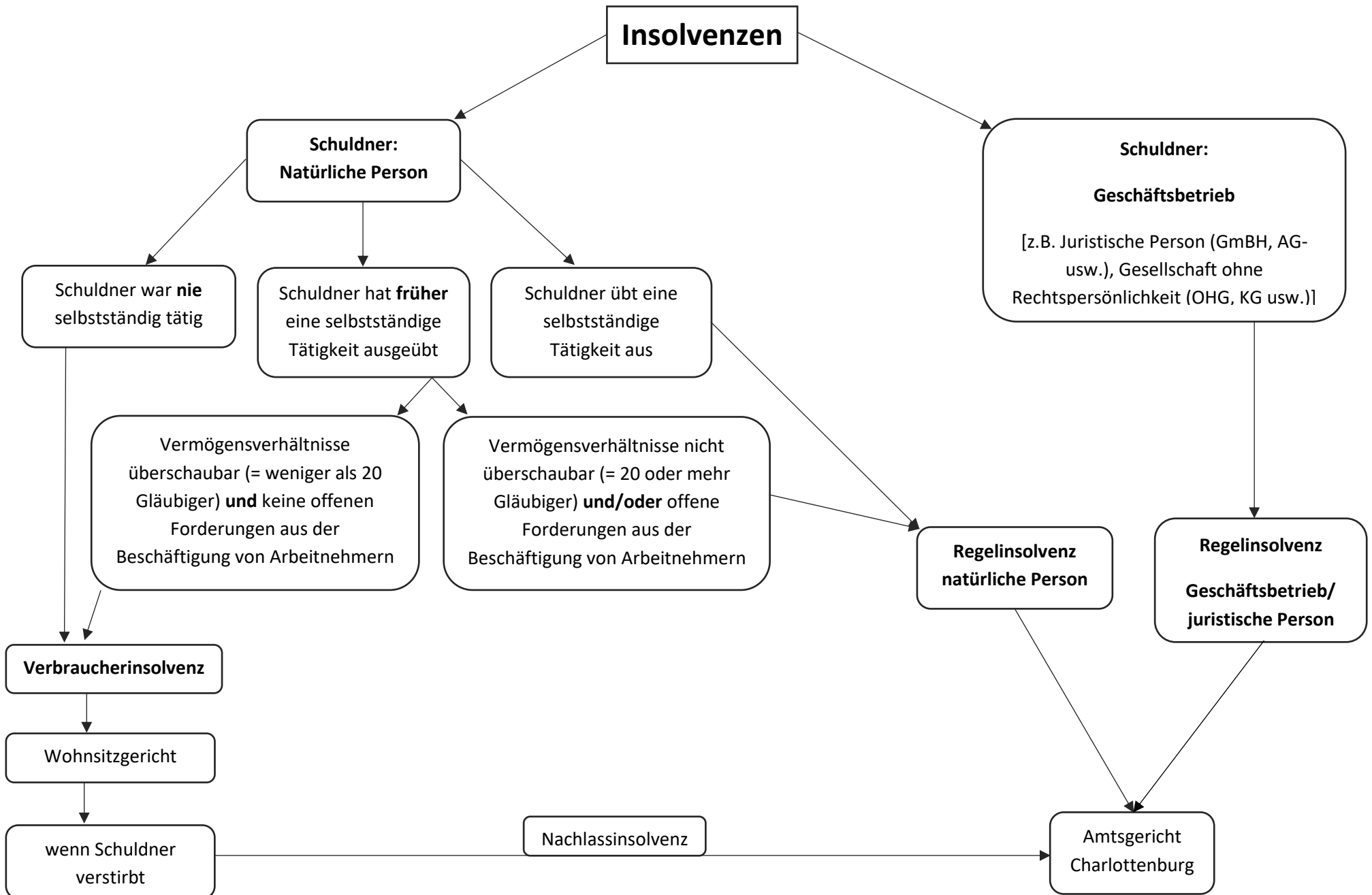
Die Aufgabentrennung zwischen Richter und Rechtspfleger ergibt sich aus dem Rechtspflegergesetz (RPflG). Gemäß Artikel 92 GG ist grundsätzlich der Richter für alle Aufgaben der Rechtsprechung zuständig. Hiervon macht § 3 Nr. 2e RPflG eine Ausnahme in dem er dem Rechtspfleger vorbehaltlich der §§ 14- 19b RPflG, insbesondere des § 18 RPflG, die Verfahren nach der Insolvenzordnung überträgt.

Hiervon bleibt gemäß § 18 Abs. 1 RPflG u.a. das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluss der Entscheidung über die Eröffnung und das Verfahren der Ernennung des Insolvenzverwalters sowie das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan gem. §§ 305- 310 InsO dem Richter vorbehalten. Ebenso bei einem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung die Entscheidungen nach den §§ 287a, 290, 296 bis 297a und 300 InsO, wenn ein Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat und auch die Entscheidung über den Widerruf der Restschuldbefreiung nach § 303 InsO.

Zusammenfassend ist der Richter also für das gesamte Eröffnungsverfahren (Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen, Feststellung des Eröffnungsgrundes, Ernennung des Insolvenzverwalters, Abweisung des Eröffnungsantrages) zuständig. Nach der Entscheidung über die Eröffnung ist der Rechtspfleger grundsätzlich für das eigentliche Insolvenzverfahren (bis auf obige Ausnahmen) funktionell zuständig (u.a. die Beaufsichtigung des Insolvenzverwalters, die Einberufung von Gläubigerversammlungen, die Durchsetzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners, die Feststellung der Forderung etc.). Die gesetzliche Aufgabenteilung zwischen Richter und Rechtspfleger kann gem. § 18 Abs. 2 RPflG durchbrochen werden, wenn sich der Richter das gesamte Verfahren vorbehält.

⁵ vgl. OLG München, Beschl. V. 23.10.1986, Az.: 22 AR109/86

Für Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen, Auskünfte, Mitteilungen und Statistik-Meldungen, sowie für die Führung der Insolvenztabelle und die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen ist der UdG (mD) oder die Justizfachangestellten zuständig.



Welches Amtsgericht ist zuständig?

Unter welchem Registerzeichen wird das Verfahren geführt?

1. Der Geschäftsführer der Buchclub GmbH (whft. in Mitte) möchte für sein Unternehmen Insolvenz anmelden. Der Sitz des Unternehmens ist im Bezirk Tempelhof, 13 Gläubiger, Eigenantrag

Amtsgericht:

Registerzeichen:

2. Schuldner ist wohnhaft in Köpenick, 17 Gläubiger, Antrag vom Gläubiger

Amtsgericht:

Registerzeichen:

3. Schuldner ist wohnhaft in Spandau, 21 Gläubiger, Eigenantrag, keine Selbständigkeit

Amtsgericht:

Registerzeichen:

4. Schuldner ist wohnhaft in Schöneberg, 12 Gläubiger, Eigenantrag, keine Selbständigkeit

Amtsgericht:

Registerzeichen:

5. Schuldner ist wohnhaft in Charlottenburg, 1 Gläubiger, Eigenantrag, keine Selbständigkeit

Amtsgericht:

Registerzeichen:

6. Schuldner ist wohnhaft in Charlottenburg, 3 Gläubiger, Gläubigerantrag

Amtsgericht:

Registerzeichen:

7. Schuldner ist wohnhaft in Charlottenburg, 21 Gläubiger, Eigenantrag, keine Selbständigkeit

Amtsgericht:

Registerzeichen:

8. Der Geschäftsführer der Weiße Wäsche GmbH ist wohnhaft in Charlottenburg und selbständig mit Unternehmenssitz in Pankow. Es geht der Antrag eines Gläubigers ein, über das Unternehmen ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Amtsgericht:

Registerzeichen:

9. Erbengemeinschaft stellt Antrag auf Nachlassinsolvenz, letzter Wohnsitz des verstorbenen in Lichtenberg

Amtsgericht:

Registerzeichen:

10. Schuldner ist wohnhaft in Köpenick, 19 Gläubiger, Eigenantrag, keine Selbständigkeit

Amtsgericht:

Registerzeichen:

Bei welchem Gericht ist in den nachfolgenden Sachverhalten die sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben?

Welches Registerzeichen würden Sie vergeben?

1. Frau Klink, wohnhaft in Berlin-Schöneberg, war früher als Floristin selbständig. Sie hat 11 Gläubiger, keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen und möchte nun Insolvenz anmelden.

Amtsgericht:

Registerzeichen:

2. Herr Maler aus Berlin-Neukölln ist Geschäftsführer der Maler GmbH (Sitz des Unternehmens ist in Berlin-Lichtenberg). Für sein Unternehmen möchte er Insolvenz anmelden.

Amtsgericht:

Registerzeichen:

3. Die KKH möchte gegen die selbständig tätige Frau Schreiber, wohnhaft in Berlin-Kreuzberg ein Insolvenzverfahren eröffnen.

Amtsgericht:

Registerzeichen:

4. Frau Ansorge, wohnhaft in Berlin-Köpenick, ist nicht selbständig tätig und kann die Forderungen ihrer 27 Gläubiger nicht mehr begleichen. Nunmehr möchte sie einen Insolvenzantrag stellen.

Amtsgericht:

Registerzeichen:

5. Herr Jung, wohnhaft in Berlin-Spandau, war früher als Fleischermeister selbständig tätig. Er hat 43 Gläubiger, Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen nicht.

Amtsgericht:

Registerzeichen:

6. Frau Kluge wohnt in Berlin-Mitte und ist als Immobilienmaklerin selbständig. Sie hat 4 Gläubiger mit Forderungen, die nicht aus selbständiger Tätigkeit entstanden sind.

Amtsgericht:

Registerzeichen:

7. Das Finanzamt möchte gegen Frau Ebert (nicht selbständig tätig), wohnhaft in Berlin-Lichtenberg ein Insolvenzverfahren eröffnen.

Amtsgericht:

Registerzeichen:

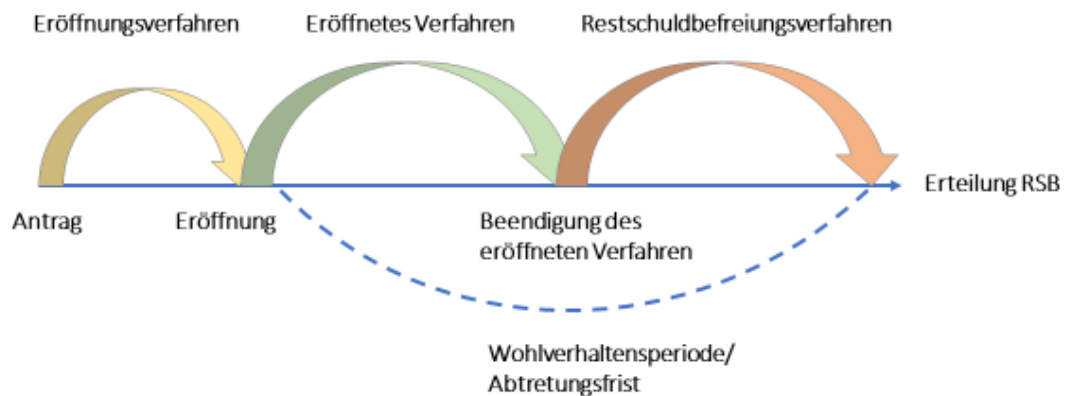
8. Herr Baum, wohnhaft in Berlin-Köpenick, war früher als Mechaniker selbständig. Er hat 5 Gläubiger und 2 Forderungen aus Arbeitsverhältnissen. Nun möchte er Insolvenz anmelden

Amtsgericht:

Registerzeichen:

III. Verlauf eines Regelinsolvenzverfahrens

Der Ablauf eines Regelinsolvenzverfahrens mit Wohlverhaltensperiode lässt sich anhand des folgenden Schaubildes nachvollziehen:



1. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren ist als reines Antragsverfahren nur auf schriftlichen Antrag eines Gläubigers bzw. des Schuldners zu eröffnen, § 13 Abs. 1 InsO. Eine Eröffnung von Amts wegen scheidet aus.

Ist der Schuldner eine juristische Person, so kann grundsätzlich jedes Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jeder persönlich haftende Gesellschafter den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, § 15 Abs. 1 InsO.

Der Antrag ist zwingend schriftlich zu stellen, wobei der Antrag nicht zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden kann⁶. Dies gilt sowohl bei der Antragstellung durch den Schuldner als auch bei der eines Gläubigers.

Des Weiteren kann gem. § 13 Abs. 4 S. 1 InsO das Bundesjustizministerium mit der Zustimmung des Bundesrates ein Formular für den Schuldnerantrag einführen, dessen

⁶ Kübler/Prütting/Bork, InsO, 82. Lieferung 10.2019, § 13, Rz. 101ff.

Benutzung für den Schuldner zwingend notwendig ist, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO. Von dieser Ermächtigung ist bis dato für normale Regelinsolvenzverfahren noch kein Gebrauch gemacht worden.

Für Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 ff. InsO ist am 01.03.2002 die Verordnung „Verbraucherinsolvenzformularverordnung (VbrInsFV)“ in Kraft getreten, sodass der Schuldner gem. § 305 Abs. 5 S. 2 InsO dieses Formular zwingend verwenden muss. Für Gläubigeranträge gilt dieser Formularzwang jedoch nicht.

Außerdem ist dem Schuldnerantrag gem. § 13 Abs. 1 S. 3 InsO ein vollständiges Gläubigerverzeichnis mit den entsprechenden Forderungen beizufügen.

Weitere Besonderheiten ergeben sich bei einem Antrag durch einen Gläubiger des Schuldners. Grundsätzlich sei jedoch zunächst anzumerken, dass der Gesetzgeber Einschränkungen bei der Antragsberechtigung eines Gläubigers in § 13 InsO nicht macht, sodass neben Insolvenzgläubigern gem. § 38 InsO auch nachrangige Insolvenzgläubiger gem. § 39 InsO antragsberechtigt sind, unabhängig davon, ob sie im Laufe des Verfahrens eine Befriedigung aus der Insolvenzmasse erhalten werden.

Fundamental für einen zulässigen Gläubigerantrag ist gem. § 14 InsO, dass der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht.

Wegen des staatlichen Vollstreckungsmonopols ist immer dann von einem rechtlichen Interesse des Gläubigers auszugehen, wenn dieser seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft machen kann.

Der Begriff der Glaubhaftmachung entspricht dabei dem § 294 ZPO. So ist gem. § 294 ZPO neben den sonstigen Beweismitteln auch die Versicherung an Eides statt des Antragstellers selbst oder dritter Personen zulässig⁷.

Für die Glaubhaftmachung der Forderung und des Eröffnungsantrages bieten Urkunden die beste Beweiskraft, sodass der Richter für die Zulässigkeit lediglich zu überprüfen hat, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Forderung und des Eröffnungsgrundes besteht.

Kann über den Eröffnungsantrag aufgrund fehlender Auskünfte oder Unterlagen nicht sofort entschieden werden, ist der Schuldner gem. § 20 Abs. 1 InsO dazu verpflichtet, dem Insolvenzgericht sämtliche Auskünfte zu erteilen und es auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Verweigert der Schuldner die Auskunftserteilung, stehen dem

⁷ vgl. BayOLG, Beschl. V. 11.09.2001, Az.: 4Z BR 12/01, ZInsO 2001, 1012

Insolvenzgericht bestimmte Zwangsmittel gem. §§ 20 Abs. 1 S. 2, 97, 98, 101 Abs. 1 S. 1, 2 und Abs. 2 InsO zur Verfügung.

2. Die Eröffnungsgründe

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt das Vorliegen eines von insgesamt drei in der Insolvenzordnung vorkommenden Eröffnungsgrundes voraus, § 16 InsO.

Arbeitsauftrag:

Erarbeiten Sie aus dem Gesetz die drei möglichen Eröffnungsgründe eines Insolvenzverfahrens!

a)

b)

c)

Verschuldung:

Die Schulden können in einem bestimmten Zeitraum aus eigener Kraft getilgt werden.

Überschuldung:

Bestehende Verbindlichkeiten können nicht mehr planmäßig abgebaut werden.

Übung Eröffnungsgründe

Die Firma Schlosser Junge mit Sitz in Berlin - Köpenick hat bei Gläubiger Werkmann Arbeitsgeräte im Wert von 12.500 € gekauft. Die Parteien haben vereinbart, dass der Kaufpreis in monatlichen Raten von 1200 € zu zahlen ist. Die Firma Schlosser Junge begleicht die ersten beiden Raten und stellt sodann die Zahlungen ein.

Der Gläubiger erfährt, dass die Firma restlos überschuldet sei und der Gerichtsvollzieher des Öfteren zu Besuch sei. Er entschließt sich, beim zuständigen Gericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma Junge zu stellen.

1. Welches Gericht ist sachlich und örtlich zuständig?

2. Benennen Sie den Eröffnungsgrund und begründen Sie Ihre Erkenntnis!

3. Liegt ein Eröffnungsgrund vor, wenn die Firma Schlosser Junge nachweist, dass in Kürze ein größerer Geldbetrag eingeht, mit dem die Verbindlichkeiten erfüllt werden können?

3. Das Eröffnungsverfahren

Die Zeit zwischen der Antragstellung und der endgültigen Entscheidung des Richters über den Eröffnungsantrag ist das sogenannte Eröffnungsverfahren. Im Eröffnungsverfahren kann das Insolvenzgericht vorläufige Sicherungsmaßnahmen treffen, um die potentielle Insolvenzmasse vor einer nachteiligen Veränderung zu schützen, § 21 Abs. 1 S. 1 InsO.

Funktionell zuständig für die Anordnung solcher vorläufigen Sicherungsmaßnahmen ist gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 RpflG der Richter. Gegen die Anordnung hat der Schuldner nach § 21 Abs. 1 S. 2 InsO die Möglichkeit, sofortige Beschwerde einzulegen.

Sicherungsmaßnahmen können nach § 21 Abs. 2 InsO u.a. sein:

- a) Die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, dessen Pflichten das Insolvenzgericht gem. § 22 Abs. 2 InsO zu bestimmen hat,
- b) Die Auferlegung eines allgemeinen Verfügungsverbot oder die Anordnung, dass Verfügungen nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind,
- c) Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu untersagen oder einstweilig einzustellen.

Ist ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und wird dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, geht gem. § 22 Abs. 1 InsO die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. In diesem Fall ist der besondere Aufgabenkreis des Insolvenzverwalters auf die Erhaltung und Sicherung des Vermögens, die Fortführung des Unternehmens des Schuldners und die Prüfung, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens nach § 54 InsO deckt, gesetzlich festgeschrieben.

Aufgabe 1:

Die Gläubigerin Lisa Meier möchte aus einem titulierten Anspruch wegen Unterhaltsforderungen gegen den Schuldner Peter Meier in dessen Kontoguthaben vollstrecken und beantragt beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Der Schuldner hat beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Der Richter hat daraufhin gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO per Beschluss ein Verbot der Einzelzwangsvollstreckung ausgesprochen.

1. **Kann die Gläubigerin Meier aus dem Titel wie geplant vollstrecken?**
2. **Gilt für Unterhaltsgläubiger bei Anordnungen gem. § 21 InsO eine besondere Regelung?**
3. **Was wäre, wenn der Pfüb bereits erlassen wäre?**

Aufgabe 2:

Der Gläubiger Max Materne hat gegen den Schuldner Leo Laterne einen Zahlungstitel erwirkt.

Über das Vermögen des Schuldners wurde am 24.11. das Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO verhängt.

Max Materne beauftragt den Gerichtsvollzieher aufgrund des vorgelegten Zahlungstitels am 20.11. mit der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, genauer gesagt mit der Pfändung des Pkws des Leo Laterne.

Der GV pfändet daraufhin am 25.11. in Unkenntnis des Vollstreckungsverbots das Auto des Schuldners. Am Tag danach erhält der GV den Beschluss des Insolvenzgerichts.

Was ist nun zu veranlassen?

Bekanntmachung des Beschlusses gem. § 21 InsO

Die Anordnung der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen und die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ist gem. § 23 Abs. 1 InsO durch die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts öffentlich bekanntzumachen, § 9 InsO, und dem Schuldner, den Drittschuldnern und dem vorläufigen Insolvenzverwalter besonders zuzustellen, § 8 InsO.

Im Rahmen der Veröffentlichung ist lediglich der Teil des Beschlusses bekannt zu machen, der die Anordnung der Verfügungsbeschränkungen und die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters betrifft. Sind noch weitere Anordnungen im selben Beschluss getroffen, hat das Gericht nach billigem Ermessen deren Veröffentlichung zu prüfen. Sofern lediglich eine auszugsweise Veröffentlichung erfolgen muss, ist zumindest die Mindestvoraussetzung des § 9 Abs. 1 S. 2 InsO zu beachten. So sind der vollständige Name/Firma des Schuldners mit Anschrift und Geschäftszweig sowie der genaue Inhalt der Anordnung mit Datum und Uhrzeit anzugeben. Bei der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ist auch dessen Name und Adresse zu veröffentlichen. Den Umfang der Veröffentlichung bestimmt der Richter in seiner Beschlussverfügung.

Sofern der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, hat die Geschäftsstelle eigenständig dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übersenden, § 23 Abs. 2 InsO. Einer besonderen Verfügung des Richters bedarf es hier nicht.

Ist dem Insolvenzgericht bekannt, dass zum Vermögen des Schuldners Grundstücke oder Rechte an Grundstücken (Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurechte etc.) gehören, hat es das Grundbuchamt von Amts wegen um Eintragung der Verfügungsbeschränkung zu ersuchen, §§ 23 Abs. 3, 32 Abs. 2 InsO. Hierfür ist auch gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG der Richter zuständig. Ebenfalls hat gem. §§ 23 Abs. 3, 32 Abs. 2 S. 2 InsO der vorläufige Insolvenzverwalter das Recht, die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das betroffene Grundbuch zu beantragen.

Zweck der diversen Bekanntmachungen ist, dass ein gutgläubiger Erwerb sowie die Möglichkeit der schuldbefreienden Leistung durch Drittschuldner verhindert werden soll.⁸

⁸ MünchKomm- Haarmeyer, InsO, 3. Aufl., § 23 Rz. 1

Arbeitsauftrag!

Erarbeiten Sie sich mit Hilfe des vorangegangenen Textes und der InsO (§§ 8,9,23 InsO) die Expedition für folgende Sachverhalte!

Sie erhalten vom Richter einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

Fall 1

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und ein allgemeines Verfügungsverbot ausgesprochen, § 21 Abs. 2 Nr. 1, 2 InsO. Der Schuldner ist im Handelsregister eingetragen.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 2

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO bestellt. Der Schuldner hatte Arbeitnehmer. Er war nicht im Handelsregister eingetragen.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 3

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Ebenso wird ein allgemeines Verfügungs- und Veräußerungsverbot ausgesprochen sowie eine vorläufige Postsperre angeordnet. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner werden untersagt und sind einstweilen eingestellt. Der Schuldner ist Eigentümer einer Immobilie.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

4. Die Stundung der Verfahrenskosten

Sofern der Schuldner die Verfahrenskosten nicht zahlen kann, besteht nach § 4a InsO die Möglichkeit, dass ihm die Stundung der Kosten auf Antrag bewilligt wird. Dieses gilt nur für natürliche Personen, welche einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt haben. Die Voraussetzungen knüpfen gem. § 4a InsO an die Vorschriften zur Prozesskostenhilfe gem. §§ 115 ff. ZPO. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf ca. 1.800 € -2.000 €, sodass dieser Betrag vom Schuldner vorausgezahlt werden müsste. In der Regel können die Schuldner den Betrag nicht leisten, auch nicht in 4 Monatsraten, sodass ihnen die Stundung bewilligt wird.

Der Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten wird mit dem Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt. Der Schuldner hat seine Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Anschließend entscheidet der Richter, der bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig ist, über die Bewilligung der Stundung durch Beschluss.

Der Beschluss ist zu expedieren.

In dem Beschluss wird dem Schuldner die Stundung der Kosten für das Eröffnungsverfahren, das eröffnete Insolvenzverfahren sowie das Restschuldbefreiungsverfahren bewilligt. Sollte im Eröffnungsbeschluss keine Stundung für das Restschuldbefreiungsverfahren bewilligt worden sein, kann bei Aufhebung des Verfahrens erneut über die Stundung entschieden werden. Hierfür ist der Rechtspfleger zuständig. Ein gesonderter Antrag oder die Beibringung von Unterlagen durch den Schuldner sind nicht erforderlich.

Kommt der Schuldner während des Verfahrens seinen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nicht nach, besteht die Möglichkeit, dass der Rechtspfleger die Stundungsbewilligung wieder aufhebt. Der Schuldner wird dann aufgefordert (sofern nicht genug Insolvenzmasse vorhanden), die Kosten des Verfahrens innerhalb einer vom Rechtspfleger gesetzten Frist zu zahlen. Kann er das nicht, besteht die Möglichkeit das Verfahren mangels Masse nach § 207 InsO einzustellen (im eröffneten Verfahren) oder die Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO auf Antrag des Treuhänders zu versagen.

Der Schuldner kann aber bis zur Entscheidung über die Einstellung nach § 207 InsO bzw. Versagung nach § 298 InsO jederzeit einen neuen Stundungsantrag stellen. Er muss sodann seine Einnahmen und Ausgaben belegen. Der Rechtspfleger entscheidet über den Antrag durch Beschluss.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung endet die Bewilligung der Stundung. Der Rechtspfleger muss neu über die Bewilligung entscheiden. Hierzu muss der Schuldner einen neuen Stundungsantrag stellen und ein Formular (Formularzwang ZP40) ausfüllen. Er muss außerdem seine Angaben wieder neu belegen.

Wurde dem Schuldner erneut Stundung bewilligt, schließt sich die Kostennachhaftungsphase von 48 Monaten an. Der Kostenschuldner hat nun die Möglichkeit, für diesen Zeitraum eine Ratenzahlung zu vereinbaren oder erneut eine Stundung bewilligt zu bekommen. Einmal jährlich muss eine Überprüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erfolgen. Nach dem Ablauf von 4 Jahren ist die Kostennachhaftungsphase beendet, § 4b InsO

5. Abweisung mangels Masse gem. § 26 InsO

Reicht das Vermögen des Insolvenzschuldners voraussichtlich nicht aus, die Kosten des Verfahrens (§ 54 InsO) zu decken, liegt ein Insolvenzverfahrenshindernis vor. Das Gericht weist sodann den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 26 Abs.1 InsO mittels Beschlusses ab.

Gem. § 26 Abs. 1 S. 2 InsO kann die Abweisung durch Stundung nach § 4a oder Einzahlung des Vorschusses verhindert werden.

Ergeht ein Beschluss gem. § 26 InsO ist der Schuldner in ein Schuldnerverzeichnis einzutragen, § 26 Abs. 2 Satz 1 InsO.

Juristische Personen des Handelsrechts werden durch den Abweisungsbeschluss mangels Masse aufgelöst, eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis somit unnötig.

Gem. § 31 Nr.2 InsO ist eine Ausfertigung des Abweisungsbeschlusses an das Registergericht zu übermitteln.

Arbeitsauftrag!

Sie erhalten vom Richter einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

Fall 1

Dem Schuldner werden die Kosten für das Insolvenzverfahren gestundet.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 2

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse gem. § 26 InsO abgewiesen.
Der Schuldner ist Verbraucher.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 3

Die Stundung wurde aufgehoben.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 4

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (GmbH) wird durch Beschluss mangels Masse abgewiesen.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

6. Eröffnungsbeschluss

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt durch den Eröffnungsbeschluss. Ab dem Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung treten die Rechtsfolgen gem. §§ 80 ff. InsO ein.

Für den Erlass des Beschlusses muss sowohl ein zulässiger Eröffnungsantrag, ein Eröffnungsgrund und eine entsprechende Verfahrenskostendeckung vorliegen.

Erst sobald alle drei Voraussetzungen vorliegen, erlässt der Richter gem.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG den Eröffnungsbeschluss. Dieser hat Folgendes zu beinhalten:

a) Notwendiger Inhalt des Eröffnungsbeschlusses, §§ 27-29 InsO

- Angabe des Schuldners (Firma oder Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Registergericht und Registernummer, unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners), § 27 Abs. 2 Nr. 1 InsO,
- Bestellung und Angabe des Insolvenzverwalters (Name und Anschrift) § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 InsO,
- Die Angabe der Art des Verfahrens (bspw. Eigenverwaltung oder Nachlassinsolvenzverfahren)⁹,
- Die Stunde der Eröffnung, § 27 Abs. 2 Nr. 3 InsO,
- Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist, § 27 Abs. 2 Nr. 4 InsO,
- Eine abstrakte Darstellung der für personenbezogenen Daten geltenden Lösungsfristen nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet, § 27 Abs.1 Nr. 5 InsO,
- Die Forderungsanmeldefrist für die Gläubiger, § 28 Abs. 1 InsO,
- Die Aufforderung an Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen des Schuldners haben, diese anzumelden, § 28 Abs. 2 InsO
- Die Aufforderung an Drittschuldner, nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Verwalter zu leisten, § 28 Abs. 3 InsO,
- Die Bestimmung des ersten Berichts- und Prüfungstermins, § 29 InsO.

b) Fakultativer Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

- Einsetzung eines Gläubigerausschusses,

⁹ Uhlenbruck/Zipperer, InsO, 14. Aufl., § 27 Rz. 6

- Bestimmungen hinsichtlich Hinterlegung oder Anlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, § 149 Abs. 1 InsO,
- Anordnung einer Postsperre, § 99 InsO,
- Übertragung der Zustellungen an den Insolvenzverwalter, § 8 Abs. 3 InsO.

Verfahrensrechtlich ist, ähnlich wie bei der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen, der Eröffnungsbeschluss durch die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts öffentlich bekanntzumachen, § 30 Abs. 1 InsO.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung ist den Gläubigern, Drittschuldnern und dem Schuldner selbst der Beschluss besonders zuzustellen, § 30 Abs. 2 InsO. Die Zustellung erfolgt gem. §§ 4 InsO, 168 ZPO ebenfalls durch die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts. Gem. § 8 Abs.3 InsO kann das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellung an Gläubiger und Drittschuldner auszuführen.

In Abgrenzung zur Zivilprozessordnung sieht die Insolvenzordnung als grundsätzliche Form der Zustellung die Aufgabe zur Post vor, § 8 Abs. 1 S. 2 InsO. Der Beschluss gilt am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, § 8 Abs. 1 S. 3 InsO. Allerdings liegt es im Ermessen des Richters oder Rechtspflegers für ihre Entscheidungen auch die förmliche Zustellung zu wählen.

Wie im Rahmen des Eröffnungsverfahrens beschrieben, ist auch der Eröffnungsbeschluss gem. § 31 InsO in Ausfertigung dem Registergericht und bei Vorhandensein von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken ein Ersuchen an das Grundbuchamt gem. § 32 Abs. 2 InsO zu übersenden.

Arbeitsauftrag!

Sie erhalten vom Richter einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

Fall 1

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird eröffnet. Der Schuldner war früher selbstständig mit einem Bistro. Im Handelsregister war er nicht eingetragen. Arbeitnehmer wurden nicht beschäftigt. Es gibt 15 Gläubiger.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 2

Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Schuldner ist im Handelsregister eingetragen. Der Antrag wurde durch einen Gläubiger gestellt.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

7. Die Wirkungen des eröffneten Verfahrens

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners zieht eine Vielzahl von Wirkungen nach sich. Diese ergeben sich aus dem dritten Teil der Insolvenzordnung.

a) Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

Nach § 80 Abs. 1 InsO geht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens auf den Insolvenzverwalter über. Nach dem Wortlaut der Norm sind hiervon die nicht zur Insolvenzmasse gehörenden (=unpfändbaren) oder die vom Verwalter freigegebenen Gegenstände ausgenommen. Hier behält weiterhin der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis.

Die Verwaltungsbefugnis beschreibt das Recht des Schuldners, Rechte seines Vermögens wahrzunehmen und neue Verpflichtungen zu begründen. Anhand dieser Befugnis ist zu beurteilen, ob der Schuldner neue Verträge zugunsten oder zulasten seines Vermögens abschließen kann.¹⁰

Das Pendant zur Verwaltungsbefugnis ist die Verfügungsbefugnis. Eine Verfügung ist die unmittelbare Einwirkung auf ein bestehendes Recht durch Übertragung, Belastung, Aufhebung, inhaltliche Veränderung oder Begründung.

Somit verliert der Schuldner mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens u.a. das Recht, Vermögensgegenstände aus der Insolvenzmasse an einen Dritten zu übertragen (bspw. durch Abtretung von Forderungen, Übereignung beweglicher Gegenstände wie Kraftfahrzeugen, Schmuck etc.).

Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übt der Insolvenzverwalter ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 27 InsO, bis zur Aufhebung, § 200 InsO, oder Einstellung, §§ 207 ff. InsO, desselben aus.

¹⁰ Kübler/Prütting/Bork, InsO, 82. Lieferung 10.2019, § 21 InsO, Rz.: 107

b) Beschlagnahme und Pfändungspfandrecht an Insolvenzmasse

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewirkt - auch wenn es gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist - die Beschlagnahme der Insolvenzmasse.¹¹

Gemäß § 148 Abs. 1 InsO hat der Insolvenzverwalter nach der Eröffnung des Verfahrens das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Verweigert der Schuldner die Herausgabe der Gegenstände, kann mithilfe einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.

Mit der Beschlagnahme entsteht das Pfändungspfandrecht für die Gläubiger (Verstrickung).

c) Verfügungen des Schuldners werden unwirksam

Da mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter übergeht, sind Verfügungen des Schuldners über Gegenstände der Insolvenzmasse nach der Eröffnung konsequenterweise unwirksam, § 81 Abs. 1 S. 1 InsO. Hierbei handelt es sich um eine absolute Unwirksamkeit, welche jedem gegenüber Wirkung hat. Gem. § 81 Abs. 1 S. 2 InsO bleiben die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb davon jedoch ausgenommen.

Beispiel:

Der Schuldner hat gegenüber A einen Anspruch auf Zahlung von 5.000,00 EUR. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt der Schuldner den Anspruch an B, der aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses Kenntnis von dem Insolvenzverfahren des Schuldners hat, ab. B fordert sodann die Zahlung von 5.000,00 EUR von A.

In diesem Fall kann A gegenüber B die Zahlung verweigern, da die Abtretung (=Verfügung) zwischen dem Schuldner und B absolut unwirksam war. Insoweit ist lediglich der Insolvenzverwalter dazu berechtigt die Zahlung des Geldes von A zu verlangen.

¹¹ Kübler/Prütting/Bork, InsO, 82. Lieferung 10.2019, § 80 InsO, Rz.: 7

d) Leistungen an den Schuldner

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben Drittschuldner nur noch an den bestellten Insolvenzverwalter zu leisten.

Wird trotz Kenntnis der Insolvenzeröffnung durch einen Drittschuldner an den Schuldner geleistet, hat der Insolvenzverwalter gem. § 362 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 Abs. 2 BGB die Möglichkeit, die befreiende Leistung an den Schuldner zu genehmigen. Verweigert der Insolvenzverwalter die Genehmigung und gibt der Schuldner das Geleistete nicht heraus, hat der Insolvenzverwalter grundsätzlich das Recht, die nochmalige Leistung vom Drittschuldner zu verlangen.

Von diesem Grundsatz weicht der § 82 InsO ab. Hiernach können Drittschuldner auch dann ohne Genehmigung des Insolvenzverwalters befreiend an den Schuldner leisten, wenn diese keine Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatten. Dies wird vermutet, wenn sie vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung an den Schuldner geleistet haben.

e) Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger

Dem Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens folgend, nämlich der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger, sollen einzelne Insolvenzgläubiger durch Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen keine vorteilhafte Befriedigung aus der Insolvenzmasse und dem sonstigen Vermögen des Schuldners erlangen.

Dementsprechend ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 89 Abs. 1 InsO ein Vollstreckungshindernis und Vollstreckungshandlungen einzelner Insolvenzgläubiger sind unzulässig.

Die sogenannte Rückschlagsperre gem. § 88 Abs. 1 InsO bewirkt wiederum, dass sämtliche durch Zwangsvollstreckung entstandene Sicherungsrechte mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam werden. Dies gilt bei Regelinsolvenzverfahren für alle Sicherungsrechte, die ein Monat vor Antragstellung entstanden sind. Für Verbraucherinsolvenzverfahren gilt § 88 Abs. 2 InsO. Hier beträgt die Frist drei Monate vor Antragstellung.

Somit verlieren die Insolvenzgläubiger ihr Recht auf Befriedigung im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung.

f) Aufnahme von Aktiv- und Passivprozessen

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer Partei wird ein Zivilrechtsstreit gem. § 240 ZPO unterbrochen, wenn der streitige Gegenstand die Insolvenzmasse betrifft.

Für unterbrochene Aktivprozesse, also die Prozesse, welche der Schuldner vor Eröffnung als Kläger geführt hat, räumt § 85 Abs. 1 InsO dem Insolvenzverwalter ein Aufnahmerecht ein. Lehnt der Insolvenzverwalter die Aufnahme des Prozesses beispielsweise aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten ab, kann sowohl der Schuldner als auch der Gegner gem. § 85 Abs. 2 InsO den Rechtsstreit wiederaufnehmen.

Abweichend zu den Aktivprozessen haben bei Passivprozessen sowohl der Verwalter als auch der Verfahrensgegner ein Wahlrecht zur Aufnahme der Streitigkeit, wenn der streitige Gegenstand die Aussonderung eines Gegenstandes aus der Insolvenzmasse, die abgesonderte Befriedigung oder einer Masseverbindlichkeit betrifft, § 86 Abs. 1 InsO.

8. Der Berichtstermin

a) Vorbereitung

Der Insolvenzverwalter lädt den Schuldner zu einem Gespräch. Der Schuldner muss aktuelle und zurückliegende Kontoauszüge (rückwirkend bis zu 3 Monaten), Nachweise zum monatlichen Einkommen sowie aktuelle Nebenkostenabrechnungen, den Mietvertrag und ggf. weitere Unterlagen mitbringen. Mit dem Schuldner werden dessen Pflichten sowie der Ablauf des Verfahrens besprochen.

Der Insolvenzverwalter schreibt alle bekannten Gläubiger, Drittschuldner und Debitoren an und fordert sie zur Anmeldung ihrer Forderung innerhalb der vom Richter im Eröffnungsbeschluss festgesetzten Frist auf. Er erstellt hierüber eine Zustellliste, die der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zu überprüfen hat.

Die Gläubiger melden ihre Forderung beim Insolvenzverwalter an. Er prüft die Anmeldungen und heftet sie chronologisch nach dem Posteingang in den b-Band (s. Aktenordnung). Zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Tabelle nach § 175 InsO übersendet er den b-Band sowie die Tabelle mit den Tabellenblättern, auf denen das Prüfungsergebnis vermerkt ist, an das Insolvenzgericht.

Des Weiteren übersendet der Insolvenzverwalter zum Berichtstermin die Verzeichnisse gem. §§ 151 ff. InsO sowie den Bericht nach § 156 InsO.

b) Verzeichnisse gemäß §§ 151-153 InsO

Gemäß § 154 InsO sind die Verzeichnisse nach §§ 151-153 InsO spätestens eine Woche vor dem Berichtstermin in der Geschäftsstelle zur Einsicht niederzulegen. Das bedeutet keine physische Niederlegung auf einen Tisch, sondern lediglich, dass die Verzeichnisse auf Antrag eines Beteiligten (zum Beispiel Gläubiger) in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. Es entspricht einem Akteneinsichtsgesuch. Die Verzeichnisse ermöglichen einen schnellen Überblick über die Gläubigerforderungen und das Vermögen des Schuldners.

Das Verzeichnis der Massegegenstände ist eine Aufstellung sämtlicher Gegenstände, die in die Insolvenzmasse fallen, § 151 InsO. Jeder Gegenstand ist zu bewerten und in dem Verzeichnis anzugeben. Auf Antrag des Insolvenzverwalters kann das Insolvenzgericht gestatten, die Erstellung des Verzeichnisses der Massegegenstände nicht vorzunehmen. Der Antrag ist zu begründen. Dieses erfolgt in der Praxis regelmäßig dann, wenn es zum Verzeichnis im Eröffnungsantrag keine Änderungen hinsichtlich der Masse gibt oder tatsächlich keine Masse vorhanden ist.

Das Gläubigerverzeichnis weist gem. § 152 InsO sämtliche bekannt gewordenen Gläubiger mit dem Forderungsgrund sowie dem Betrag auf. Es werden auch die aufgeführt, die erst später bekannt werden.

Die Vermögensübersicht nach § 153 InsO beinhaltet sowohl die Gläubiger als auch die Massegegenstände und stellt sie einander gegenüber.

Der Insolvenzverwalter übersendet die Verzeichnisse rechtzeitig zum Berichtstermin. Findet ein solcher nicht statt, sind die Verzeichnisse bis eine Woche vor dem Prüfungstermin einzureichen.

c) Durchführung des Berichtstermins

..mündlicher Termin

Im Eröffnungsbeschluss wird vom Richter ein Termin für eine Gläubigerversammlung anberaumt, in der auf Grund eines Berichts über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin), § 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Zum Termin werden der Insolvenzverwalter, die Gläubiger, der Schuldner und - sofern vorhanden - der Gläubigerausschuss geladen.

Der Berichtstermin soll nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate hinaus angesetzt werden, § 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Der Insolvenzverwalter berichtet gemäß § 156 InsO über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihre Ursachen. Er macht Angaben über den Schuldner (Familienstand, Unterhaltspflichten, Einkommen) und teilt mit, ob mit pfändbaren Beträgen auf Grund der Abtretung gerechnet werden kann. Des Weiteren wird dargelegt, wie es zur Insolvenz kam, welches Vermögen der Schuldner hat und wie es verwertet werden soll. Ist die Schuldnerin ein Unternehmen (Gesellschaft) oder übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus, muss dargelegt werden, inwieweit die Fortführung des Unternehmens möglich ist, ob ein Insolvenzplan in Betracht kommt und welche Auswirkungen jeweils für die Gläubiger eintreten würden.

Die Beteiligten halten mit dem zuständigen Rechtspfleger den Berichtstermin ab. In diesem Termin erhalten die Gläubiger den Bericht - sowohl mündlich als auch als schriftlichen Bericht für die Akte - und können über die einzelnen

Verwertungsmaßnahmen abstimmen, sofern abweichende Verwertungsmaßnahmen beabsichtigt sind. Die Gläubigerversammlung kann gem. § 157 InsO über den Fortgang des Verfahrens entscheiden, zum Beispiel Stilllegung des Unternehmens.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle schreibt im Berichtstermin das Protokoll. Die Niederschrift über den Termin wird im Anschluss an den Insolvenzverwalter und Schuldner übersandt.

..Schriftlicher Termin

In Verfahren, in denen keine aufwendige Verwertung erwartet wird, wie zum Beispiel in Verbraucherinsolvenzverfahren, werden der Berichtstermin und der Prüfungstermin in einem Termin zusammen abgehalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, Termine im schriftlichen Verfahren abzuhalten, § 5 InsO, oder auf den Berichtstermin zu verzichten, § 29 InsO.

Wird der Berichtstermin im schriftlichen Verfahren geführt, liest der Rechtspfleger den Bericht gemäß § 156 InsO. Eine Expedition erfolgt nicht. Die Gläubiger und der Schuldner haben jedoch die Möglichkeit Akteneinsicht zu nehmen.

Über die Abhaltung des Termins wird ein Aktenvermerk gefasst, der an den Schuldner sowie Insolvenzverwalter übersandt wird.

d) Verwertung der Insolvenzmasse

Nach dem Berichtstermin erfolgt seitens des Insolvenzverwalters die Verwertung der Insolvenzmasse, § 159 InsO. Das bedeutet zum Beispiel, dass Versicherungen gekündigt, Immobilien verkauft oder Sparverträge aufgelöst werden.

In der Regel erstreckt sich die Verwertung auf folgendes Vermögen:

- Verwertung von Maschinen/Geschäftsausstattungen
- Grundstücke (Verkauf/Teilungsversteigerung)
- Autos (Verkauf/Freigabe)
- Gewinne/Erbschaften (Einziehung)
- Versicherungen (Kündigung und Einziehung)
- Kontoguthaben (Einziehung)

Drittrechte

Zunächst sollte der Insolvenzverwalter prüfen, ob an den vorhandenen Massegegenständen Drittrechte bestehen. In diesem Fall kann der Verwalter ggf. nur mit Einschränkungen über den Gegenstand verfügen.

Arbeitsauftrag:

Versuchen Sie mit Hilfe der InsO herauszufinden, was unter einem Aussonderungs- bzw. Absonderungsgläubiger zu verstehen ist!

Aussonderungsgläubiger:

Absonderungsgläubiger:

Fall 1

Gerd gewährt Anne ein Darlehen von 2000 €. Da Anne keine Sicherheiten besitzt, gewährt sie Gerd ein Pfandrecht an ihrem neuen Fernsehgerät.

Gerd hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gegen Anne. Zahlt diese nicht, kann er sich wegen des Pfands an Anne wenden.

Lösung:

Fall 2

Der Insolvenzverwalter nimmt die beim Schuldner Julius Arm befindlichen Sachen in Besitz. Dabei befindet sich auch ein PKW, den Theo Nett, ein Freund des Julius Arm, diesem geliehen hat, weil der PKW von Julius sich in der Werkstatt befindet.

Theo hat einen Anspruch auf Herausgabe seines Eigentums gegen den Insolvenzverwalter.

Lösung:

Freigabe

Eine Verwertung kann auch ausgeschlossen (zum Beispiel wegen Unpfändbarkeit) oder aus Kostengründen nicht zweckdienlich sein. In letzterem Fall wird der Gegenstand aus der Insolvenzmasse freigegeben. Der Schuldner kann wieder frei über den Gegenstand/das Recht verfügen. Gleichzeitig kann auch ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Gegenstand betreiben. Eine Freigabe kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Im Folgenden einige Beispiele:

(a) Freigabe Fahrzeuge

Zunächst ist die Pfändbarkeit eines Fahrzeuges zu prüfen. Handelt es sich um ein Auto, das der Schuldner benötigt, um seiner Arbeit nachgehen zu können (zum Beispiel Handwerker, Kurierdienst) oder kommen andere Gründe in Betracht, die zur Unpfändbarkeit gem. § 36 Abs. 2 InsO i. V. m. § 811 ZPO führen, ist das Fahrzeug nicht Insolvenzmasse.

Ist das Fahrzeug Massegegenstand besteht die Möglichkeit der Verwertung oder ggf. eines Freikaufs durch den Schuldner.

Ein Freikauf kommt in Betracht, wenn der Wert des Fahrzeuges sehr gering ist und davon ausgegangen werden kann, dass eine Verwertung die Kosten für diese übersteigen würde. In der Regel versucht der Insolvenzverwalter sich mit dem Schuldner über einen Betrag zum Freikauf zu einigen. Den Betrag zahlt der Schuldner in die Masse ggf. auch in Raten. Anschließend darf er das Fahrzeug behalten.

(b) Freigabe der selbstständigen Tätigkeit

Der Insolvenzverwalter wird kurz nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Prüfung der Geschäftsunterlagen entscheiden, ob die vom Schuldner geführte selbstständige Tätigkeit zunächst fortgeführt wird, da es mehr Einnahmen erzielt als Ausgaben hat, oder ob er sie aus der Insolvenzmasse freigibt, weil die Ausgaben diese übermäßig belasten würden, da nicht genug Einnahmen erzielt werden. Dieses ergibt sich aus § 35 Abs. 2 InsO.

Gibt der Insolvenzverwalter die selbstständige Tätigkeit nicht frei, führt er es fort. Sämtliche Einnahmen des Betriebs werden zur Masse gezogen, gleichzeitig müssen Massekosten, wie zum Beispiel Miete für die Geschäftsräume, Telefon, Benzin, Material, Lohn für den Schuldner/seine Mitarbeiter etc. vom Insolvenzverwalter aus der Masse gezahlt werden.

Der Schuldner kann einen Antrag bei Gericht stellen, dass ihm der unpfändbare Lohn ausgezahlt wird, andernfalls wird alles eingezogen. Die Entscheidung trifft die Gläubigerversammlung.

Erfolgt die Freigabe der Selbstständigkeit, ist dem Schuldner alles zu belassen (sämtliche Einnahmen). Der Schuldner darf auch in Zukunft sämtliche Einnahmen behalten, auch wenn sein Unternehmen Millionengewinne erzielt. Der Schuldner übt die Selbstständigkeit für eigene Rechnung mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus. Die Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters ist unwiderruflich und gegenüber dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Sie ist außerdem öffentlich bekanntzumachen, § 35 Abs. 3 InsO.

Er muss jedoch nach §§ 35 Abs. 2, 295 Abs. 2 InsO einen monatlichen Betrag in die Insolvenzmasse zahlen, mit welchem er die Gläubiger so zu stellen hat, als wenn er in einem angemessenen Dienstverhältnis angestellt tätig wäre.

(c) Freigabe von Immobilien

Mit einer Immobilie sind laufende Kosten, wie zum Beispiel Müll- und Abwasserkosten, Grundsteuer etc., verbunden. Diese können zu Masseverbindlichkeiten führen, sodass hier schnell der Wert der Immobilie ermittelt werden muss. Ist die Immobilie wertübersteigend belastet, sollte diese freigegeben werden. Andernfalls ist eine Verwertung umgehend einzuleiten. Im Falle der Freigabe hat das Gericht die Löschung des Insolvenzvermerks aus dem Grundbuch zu veranlassen.

9. Der Prüfungstermin

a) Anmeldefrist für die Gläubigerforderungen

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist beim Insolvenzverwalter gem. § 174 InsO anzumelden, § 28 Abs. 1 InsO.

Eine Pflicht zur Anmeldung besteht nicht. Wer jedoch nicht anmeldet, kann an einer eventuell vorzunehmenden Verteilung nicht teilnehmen. Die Forderung wird dennoch von der Restschuldbefreiung erfasst, § 301 Abs. 1 InsO.

Die Forderung muss belegt werden. Jeder Cent muss nachgewiesen werden. Zur Wahrung der Anmeldefrist genügt die Textform. Eine unterschriebene Anmeldung (Schriftform) muss jedoch umgehend nachgereicht werden (Fax genügt). Ein Formular muss nicht genutzt werden. Wichtig ist, dass deutlich hervorgeht, dass es sich um eine Anmeldung zur Tabelle handelt, § 174 InsO.

Den Anmeldungen sind die Urkunden beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Des Weiteren sind der Betrag und der Forderungsgrund anzugeben sowie Tatsachen aus denen sich ergibt, dass eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung o.ä. vorliegt, § 174 Abs. 2 InsO.

Die Prüfung der Forderungsanmeldungen obliegt dem Insolvenzverwalter. Er ist ebenfalls für die Führung der Tabelle zuständig, § 175 Abs. 1 S. 1 InsO.

Sämtliche Forderungen sind mit den in § 174 Abs. 2 und 3 InsO genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen, § 175 Abs. 1 S. 1 InsO.

Die Forderungsanmeldungen nebst den begründenden Urkunden sind im b-Band abzuheften. Der b-Band ist ein Aktenband, der entsprechend beschriftet ist und den der Insolvenzverwalter mit dem Eröffnungsbeschluss erhält. In der Regel enthält der Aktendeckel bereits eine Abschrift des Eröffnungsbeschlusses. Dem angeschlossen sind die Forderungsanmeldungen im Original in chronologischer Reihenfolge (beginnend mit der zuerst eingegangenen Anmeldung) und entsprechend foliiert. Auf einem Heftstreifen wird die Tabelle nach § 175 InsO (Tabellenblatt für jede laufende Nummer der Tabelle) abgeheftet. Des Weiteren werden eventuell die Originaltitel (Schuldurkunden) in einem Urkundenheft mit eingereicht.

Die Tabelle und die Forderungsanmeldungen mit den beigefügten Urkunden sind innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen, § 175 Abs. 1 S. 2 InsO. Das bedeutet keine physische

Auslage der Unterlagen, sondern, dass diese auf Antrag eingesehen werden können (Akteneinsichtsgesuch). Die Unterlagen müssen daher rechtzeitig vom Insolvenzverwalter an das Insolvenzgericht übersandt werden. Die Frist zur Einreichung wird dem Insolvenzverwalter vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei Übersendung des Eröffnungsbeschlusses mitgeteilt.

Sobald die Tabelle mit den Forderungsanmeldungen und Urkunden im Gericht eingeht, werden diese dem Rechtspfleger vorgelegt. Dieser prüft, ob eine Anmeldung mit dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung o.ä i. S. d. § 174 Abs. 2 InsO vorliegt. Sofern eine solche Anmeldung erfolgte, muss gem. § 175 Abs. 2 InsO der Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen werden.

b) Durchführung des Prüfungstermins

mündlicher Termin

Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Gericht einen Termin zur Gläubigerversammlung, in der die gem. § 176 InsO angemeldeten Forderungen nach ihrem Betrag und Rang geprüft werden (Prüfungstermin), § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Es sind auch die Anmeldungen zu prüfen, die nach dem Ablauf der Anmeldefrist eingegangen sind, § 177 Abs. 1 S. 1 InsO. Widerspricht der Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger oder wird eine Forderung erst nach dem Prüfungstermin angemeldet, ist ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen, § 177 Abs. 1 S. 2 InsO. Zum Prüfungstermin werden die Gläubiger, der Schuldner und der Insolvenzverwalter geladen.

Im Prüfungstermin haben die Beteiligten die Möglichkeit einzelnen oder allen Forderungsanmeldungen zu widersprechen, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Eine Forderung gilt als festgestellt, sofern kein Widerspruch erhoben wurde, § 178 Abs. 1 InsO. Sofern ein Widerspruch erhoben wird, ist dieser in die Tabelle einzutragen, § 178 Abs. 2 S. 2 InsO.

Auch der Schuldner kann Widerspruch erheben. Insbesondere bei Anmeldungen mit dem Forderungsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Ohne Widerspruch des Schuldners gegen den Forderungsgrund, bleibt die Forderung bestehen und wird nicht von der Restschuldbefreiung erfasst, § 302 Nr. 1 InsO. Hierüber erfolgt auch eine Belehrung des Schuldners durch das Gericht.

Während des Termins wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll geführt. Der Rechtspfleger unterschreibt das Protokoll sowie die Tabellenblätter. Das Protokoll muss expediert werden.

Schriftlicher Termin

Der Prüfungstermin kann auch schriftlich abgehalten werden, § 5 InsO. Der Rechtspfleger prüft die Forderungsanmeldungen. Die Verfahrensbeteiligten haben bis zum Prüfungstermin, welcher im Eröffnungsbeschluss bekannt gegeben wurde, die Möglichkeit ihre Widersprüche einzulegen. Eventuell erhobene Widersprüche sind in der Tabelle zu vermerken, § 178 Abs. 2 InsO. Der Rechtspfleger unterschreibt die Tabellenblätter. Für den Prüfungstermin wird ein Aktenvermerk erstellt, der zu expedieren ist.

c) Nach dem Prüfungstermin

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vermerkt auf Schuldurkunden (Originaltiteln) die Feststellung der Forderung, § 178 Abs. 2 S. 3 InsO. So soll vermieden werden, dass der Gläubiger die gleiche Forderung zweimal vollstrecken kann, weil zwei Titel über denselben Betrag existieren.

Wurde eine Forderung von einem Gläubiger oder dem Insolvenzverwalter bestritten, erhält der Gläubiger der bestrittenen Anmeldung eine beglaubigte Abschrift des Tabellenblattes zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung, § 179 Abs. 3 S. 1 InsO. Der Gläubiger hat nunmehr die Möglichkeit mit dem Bestreitenden Kontakt aufzunehmen und etwaige Hindernisse zu beseitigen, sodass die Forderung festgestellt werden kann, §§ 179 ff. InsO. Für Feststellungsklagen richtet sich die Zuständigkeit nach § 180 InsO. Ebenfalls kann der Gläubiger Klage gegen den Widerspruch des Schuldners erheben, § 184 InsO.

Die Gläubiger von festgestellten Forderungen erhalten keine Benachrichtigung, § 179 Abs. 3 S. 3 InsO.

Im Prüfungstermin wird eine Frist gesetzt (zwischen 6 und 12 Monaten), bis wann der Insolvenzverwalter wieder über das Verfahren berichten soll (Verwertung noch nicht abgeschlossen) bzw. der Schlussbericht (Verwertung abgeschlossen) einzureichen ist.

Bis zum Abschluss des Verfahrens kann sich die Tabelle noch einmal ändern. Gläubiger können zum Beispiel Unterlagen nachreichen oder ihre Anmeldung zurücknehmen. Für sämtliche Änderungen der Tabelle ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig, § 178 Abs. 2 InsO.

d) Die Insolvenztabelle und Führung der Tabellenblätter

Allgemeines

Die Tabelle nach § 175 InsO ist keine Tabelle im mathematischen Sinn. Aus der Tabelle gehen die laufende Nummer der Anmeldung, die Gläubiger, die Forderungshöhe sowie der Forderungsgrund und das Prüfungsergebnis des Insolvenzverwalters hervor. Dieses wird in der Regel auf einer Gesamtübersicht aufgezeigt. Für jede laufende Nummer gibt es jedoch ein separates Tabellenblatt (Tabellenauszug). Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern, § 178 Abs. 3 InsO. Das heißt mit anderen Worten, das Tabellenblatt wird zum Titel.

Die Tabellenblätter

Zum Prüfungstermin werden einfache Tabellenblätter vom Insolvenzverwalter an das Gericht übersandt.

An Gläubiger mit bestrittenen Forderungen werden beglaubigte Tabellenauszüge übersandt, § 179 Abs. 3 S. 1 InsO.

Bei nachträglichen Änderungen der Tabelle und der Tabellenblätter **vor dem Prüfungstermin**, kann das Tabellenblatt einfach ausgetauscht werden. Es wird nunmehr der neue Tabellenauszug zur Akte genommen und bei der Prüfung der Forderung im Prüfungstermin berücksichtigt.

Wurden Hindernisse beseitigt und kann **nach dem Prüfungstermin** eine Forderung nunmehr festgestellt werden, reicht der Insolvenzverwalter ein neues Tabellenblatt ein, aus dem das neue Prüfungsergebnis hervorgeht. Dieses ist mit dem Tabellenblatt, welches das Prüfungsergebnis aus dem Prüfungstermin enthält, urkundlich zu verbinden. Alternativ kann auf dem Tabellenblatt vom Prüfungstermin ein entsprechender Vermerk erfolgen, was nunmehr festgestellt wurde. Der Vermerk nebst Unterschrift erfolgt durch den/die Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle.

Eine Änderung der Tabelle ist nach Genehmigung der Schlussverteilung nicht mehr möglich. Ausnahme besteht nach § 193 InsO, auf Grund einer Änderung gem. §§ 189- 192 InsO.

Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel (erst nach Verfahrensabschluss)

Während des Verfahrens kommt es – häufig auf Grund von Abtretungen – zu Rechtsnachfolgen auf der Gläubigerseite. Entsprechende Anträge sind dem Rechtspfleger vorzulegen, § 4 InsO i. V. m. § 727 ZPO, § 20 Abs. 1 Nr. 12 RPflG. Sofern bereits eine vollstreckbare Ausfertigung des Tabellenausdrucks erteilt wurde oder erteilt werden soll, muss eine qualifizierte Rechtsnachfolgeklausel erteilt werden. Andernfalls ist die Änderung vom Insolvenzverwalter bei der jährlichen Verteilung der Insolvenzquote zu berücksichtigen.

e) Besonderer Prüfungstermin

Liegen nachträgliche Anmeldungen vor bzw. gehen diese beim Gericht ein, sind sie dem Rechtspfleger vorzulegen. Eine Anmeldung ist nachträglich eingegangen, wenn ein Gläubiger die im Eröffnungsbeschluss bestimmte Anmeldefrist versäumt hat und seine Anmeldung erst danach beim Insolvenzverwalter eingeht. Es ergeht sodann ein Beschluss, dass ein besonderer Prüfungstermin anberaumt wird. Der Beschluss ist gem. § 177 Abs. 3 S. 1 InsO öffentlich bekannt zu machen. Zu dem Termin sind die Insolvenzgläubiger, die eine Forderung angemeldet haben, der Verwalter und der Schuldner besonders zu laden, § 177 Abs. 3 S. 2 InsO.

Im besonderen Prüfungstermin werden die nachträglichen Forderungsanmeldungen geprüft. Das können Anmeldungen sein, die zwar zum Prüfungstermin vorgelegen haben, aber deren Prüfung widersprochen wurde, oder Anmeldungen, die erst nach dem Prüfungstermin eingegangen sind, § 177 Abs. 1 InsO.

Der besondere Prüfungstermin kann sowohl schriftlich als auch mündlich stattfinden. Der Ablauf entspricht dem Prüfungstermin.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle muss von dem Säumigen Kosten erheben gem. § 177 Abs. 1 S. 2 InsO. Sie betragen derzeit 24 € gem. KV Nr. 2340 GKG und sind von

jedem einzelnen Gläubiger zu erheben, für den ein besonderer Prüfungstermin stattfinden muss.

Sofern nach dem besonderen Prüfungstermin erneut nachträgliche Forderungsanmeldungen eingehen, ist wieder ein besonderer Prüfungstermin anzuberaumen.

10. Bearbeitung von Pfändungsschutzanträgen

Während des Insolvenzverfahrens stellen Schuldner diverse Pfändungsschutzanträge oder der Insolvenzverwalter beantragt zum Beispiel, dass keine Unterhaltspflichten mehr berücksichtigt werden und dadurch (erhöhte) pfändbare Beträge auf Grund der Abtretung in die Masse fließen.

Allen Anträgen gemeinsam ist, dass über den Antrag der Rechtspfleger durch Beschluss entscheidet. Dieser muss durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle expediert werden. Wichtig ist, dass auch der Drittschuldner (hier die Bank) eine Ausfertigung des Beschlusses erhält. Strittig ist, ob der Beschluss auf Grund einer Übertragung nach § 8 Abs. 3 InsO durch den Insolvenzverwalter erfolgen kann. Viele Gerichte stellen daher selbst an den Drittschuldner zu.

Es folgt eine kurze Übersicht der häufigsten Anträge.

a) Antrag gemäß § 906 ZPO: Pfändungsschutzkonto

Der Schuldner beantragt, dass ihm ein Betrag über dem Pfändungsbetrag als pfandfrei zu belassen ist. Er hat zum Beispiel pfändbares Arbeitseinkommen. Der pfändbare Betrag wird bereits vom Arbeitgeber an den Insolvenzverwalter abgeführt. Der Restbetrag ist unpfändbar, liegt aber über dem Sockelbetrag des P-Kontos. Ohne Beschluss dürfte der Schuldner nicht über den Betrag, der über den Sockelbetrag hinausgeht, verfügen.

b) Antrag gemäß § 850c Abs. 4 ZPO: Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten

Der Insolvenzverwalter stellt einen Antrag, dass die volljährige Tochter sowie der Ehegatte als Unterhaltspflicht nicht (mehr) zu berücksichtigen sind, da sie eigenes Einkommen haben. Bei einem monatlichen Einkommen von 2.210 € sind bei 1 Unterhaltspflicht 34,89 € (Stand 01.07.2025) in die Masse zu zahlen, ohne Unterhaltsberechtigte 458,50 € (Stand 01.07.2025).

c) Antrag gemäß § 850e ZPO: Zusammenrechnung von zwei Einkommen

Der Insolvenzverwalter stellt den Antrag, dass die zwei Einkommen des Schuldners zusammenzurechnen sind, da dann (höhere) pfändbare Beträge zur Insolvenzmasse gezogen werden können (zum Beispiel zwei Arbeitseinkommen, Rente und Arbeitseinkommen). Ohne die Zusammenrechnung ist § 850 ZPO für jedes Einkommen einzeln zu berücksichtigen, sodass bei zwei Einkommen von zum Beispiel jeweils 1.000 € kein pfändbarer Betrag anfallen würde (keine Unterhaltspflichten zu berücksichtigen). Der Schuldner hätte monatlich 2.000 € zur Verfügung. Dürfen die Einkommen addiert werden (Beschluss erforderlich), fallen pfändbare Beträge von monatlich 311,50 € (01.07.2025) an, die in die Masse abgeführt werden müssen.

d) Antrag gemäß § 850i ZPO: Abfindungen

Der Schuldner stellt einen Antrag, dass die Abfindung unpfändbar ist. Diese hat er auf Grund der betriebsbedingten Kündigung erhalten. Er braucht die Abfindung, um sein Arbeitslosengeld aufzustocken, um nicht auf Sozialleistungen angewiesen zu sein. Es erfolgt eine Abwägung vom Rechtspfleger, in dessen Ermessen die Entscheidung liegt.

11. Der Schlusstermin

Hat der Insolvenzverwalter die Verwertung des Schuldnervermögens abgeschlossen, reicht er den Schlussbericht ein.

Die Verwertung ist u.a. abgeschlossen, wenn sämtliche beweglichen und unbeweglichen Sachen veräußert/freigegeben und Forderungen eingezogen wurden. Der Insolvenzverwalter sieht dann keine weitere Möglichkeit, weitere Einnahmen für die Insolvenzmasse zu generieren.

a) Prüfung des Schlussberichts, der Schlussrechnung und des Vergütungsantrages

Im Schlussbericht teilt der Insolvenzverwalter mit, welches Vermögen vorgelegen hat und wie es eingezogen bzw. verwertet wurde.

Der Verwalter reicht außerdem die Schlussrechnung nach § 66 Abs. 1 InsO ein. Das Gericht prüft die Rechnungslegung (Einnahmen- und Ausgaben im Insolvenzverfahren) anhand der Kontobelege und legt sie mit einem Prüfungsvermerk zur Einsicht der Beteiligten mindestens eine Woche vor Termin zur Gläubigerversammlung (Schlusstermin) aus, § 66 Abs. 2 InsO.

Die Vorlage der Schlussrechnung kann unterbleiben, wenn keine Masse vereinnahmt wurde.

Des Weiteren reicht der Verwalter das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO ein. Dieses entspricht dem Schlussverzeichnis nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Das Verzeichnis ist gem. § 188 S. 2 InsO auf der Geschäftsstelle zur Einsicht niederzulegen. Der Insolvenzverwalter zeigt dem Gericht die Summe der Forderungen und den für die Verteilung zur Verfügung stehenden Betrag an. Die Beträge sind durch das Gericht (der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle) öffentlich bekannt zu machen, § 188 S. 3 InsO. Es erfolgt nunmehr die Schlussverteilung nach § 196 InsO. Diese darf jedoch nur mit Zustimmung des Gerichts erfolgen, § 196 Abs. 2 InsO. Dieses erfolgt durch Beschluss von dem Rechtspfleger. Mit Genehmigung darf die Tabelle nicht mehr geändert werden, Ausnahme § 193 InsO.

Der Beschluss ist zu expedieren. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zum Schlusstermin verwiesen, da sowohl die Genehmigung der Schlussverteilung als auch die Anordnung des Schlusstermins in der Regel in einem Beschluss erfolgen, da sie gem. § 197 Abs. 1 InsO zeitgleich erfolgen sollen.

Neben dem Schlussbericht, der Schlussrechnung und dem Verteilungsverzeichnis reicht der Verwalter auch seinen Vergütungsantrag für das Insolvenzverfahren ein. Hierüber wird durch Beschluss entschieden. Es erfolgt jedoch zunächst die Anhörung der Beteiligten (im Schlusstermin) dazu.

Der Schlussbericht nebst Rechnungslegung sowie der Vergütungsantrag liegen in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus (Einsicht bei Akteneinsichtsgesuch).

b) Inhalt des Schlusstermins

Der Schlusstermin ist, wie der Berichts- und Prüfungstermin, eine das Verfahren abschließende Gläubigerversammlung und dient u.a. zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis. Die Verfahrensbeteiligten erhalten auch die Möglichkeit Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen, Einwendungen gegen den Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters zu erheben sowie darüber zu entscheiden, ob der Treuhänder die Obliegenheitspflichten des Schuldners während der Wohlverhaltensphase (sofern eine folgt) überwachen soll. Weitere Tagesordnungspunkte bleiben dem Gericht vorbehalten.

Außerdem kann Inhalt des Schlusstermins die Anhörung der Beteiligten zur Einstellung nach § 207 InsO sein. In diesem Fall ist die Verwertung abgeschlossen und sind die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt (zum Beispiel Stundung widerrufen, Verwertungserlös nicht ausreichend). Das Verfahren müsste mangels Masse eingestellt werden. Der Schuldner bekommt jedoch die Möglichkeit, binnen der gesetzten Frist (zum Schlusstermin) einen Kostenvorschuss an die Kosteneinziehungsstelle zu leisten (Betrag wird im Beschluss genannt und entspricht den aktuellen Verfahrenskosten zzgl. geringen Überschuss). Alternativ kann der Schuldner auch einen neuen Stundungsantrag stellen und sämtliche erforderlichen Unterlagen nachreichen.

c) Bestimmung des Schlusstermins

Der Beschluss über die Bestimmung des Schlusstermins (und der Genehmigung der Schlussverteilung) ist gem. § 197 Abs. 2 InsO öffentlich bekannt zu machen. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Termin soll eine Frist von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen.

d) Durchführung des Schlusstermins

..mündlicher Termin

Sofern im Schlusstermin keine Anträge gestellt oder Einwendungen erhoben wurden, wird die Aufhebung nach § 200 InsO bzw. die Einstellung nach § 207 InsO erklärt. Des Weiteren wird festgelegt, wer Treuhänder in der Wohlverhaltensphase ist und die Vergütung des Insolvenzverwalters festgesetzt. Die Aufhebung/Einstellung bzw. Feststellungen erfolgen durch Beschluss. Die Beschlüsse sind zu expedieren. Werden Anträge gestellt, zum Beispiel ein Versagungsantrag, muss eine Entscheidung ggf. im Beschlusswege später erfolgen. Über Versagungsanträge entscheidet grundsätzlich der Richter. Es wird über den Termin ein Protokoll erstellt, dass ebenfalls zu expedieren ist.

..schriftlicher Termin

Im schriftlichen Termin wird geprüft, ob Anträge und/oder Einwendungen vorliegen und entsprechend darüber entschieden oder die Akte dem Richter zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Über einen schriftlichen Termin wird ein Aktenvermerk erstellt, der zu expedieren ist.

Nach dem Schlusstermin (unabhängig ob mündlich oder schriftlich) wird die Vergütung des Insolvenzverwalters durch den Rechtspfleger mittels Beschlusses

festgesetzt, sofern im Schlusstermin keine Einwendungen gegen den Vergütungsantrag erhoben wurden. Der Beschluss ist zu expedieren und insbesondere nach § 64 Abs. 2 InsO öffentlich bekannt zu machen (Beträge sind nicht bekannt zu machen!).

e) Die Schlussverteilung

Nach Abhalten des Schlusstermins erfolgt die Schlussverteilung. Zunächst werden die Massekosten gem. §§ 53-55 InsO beglichen. Ist nicht genug Masse da, werden zunächst die Kosten des Insolvenzverwalters und dann die Gerichtskosten gedeckt. Ist weitere Masse vorhanden, werden die weiteren Masseverbindlichkeiten beglichen und anschließend entsprechend der Insolvenzquote die Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO befriedigt. Sollten Anmeldungen von nachrangigen Gläubigern gem. § 39 InsO vorliegen, wären diese im Anschluss zu berücksichtigen.

Als Nachweis für die Verteilung übersendet der Insolvenzverwalter einen Ausschüttungsbericht mit Kontoauszügen. Dieser wird vom Rechtspfleger geprüft. Kontobelege im Original werden zurückgesandt.

12. Beendigungsmöglichkeiten des Insolvenzverfahrens

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie das eröffnete Insolvenzverfahren enden kann.

a) Aufhebung nach § 200 InsO

Das Verfahren wird nach erfolgter Schlussverteilung aufgehoben. Eine Aufhebung nach § 200 InsO erfolgt grundsätzlich immer dann, wenn die Verfahrenskosten (Insolvenzverwalter- und Gerichtskosten) gedeckt sind (Zahlung aus Insolvenzmasse oder Stundung) und unabhängig davon, ob tatsächlich an Gläubiger verteilt wurde. Sofern der Schuldner einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt hat, schließt sich das Restschuldbefreiungsverfahren unmittelbar an. Die Aufhebung erfolgt durch Beschluss, der expediert, insbesondere gem. § 200 Abs. 2 InsO öffentlich bekannt gemacht werden muss.

b) Einstellung mangels Masse nach § 207 InsO

Das Verfahren wird nach § 207 InsO eingestellt, wenn die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind. Das ist der Fall, wenn die Insolvenzmasse nicht ausreicht, keine Stundung bewilligt ist und der Schuldner oder Antragsteller keinen Vorschuss geleistet hat. Dieses kommt zum Beispiel bei Verfahren auf Grund eines Fremdantrages vor oder bei Insolvenzen von Gesellschaften (für die es keine Stundung gibt, da die Kostenstundung nur natürlichen Personen vorbehalten ist).

Da bereits die Verfahrenskosten nicht ausgeglichen sind, ist auch kein Geld für ein Restschuldbefreiungsverfahren vorhanden. Ein solches findet daher nicht statt. Die Erteilung der Restschuldbefreiung ist damit ausgeschlossen.

Die Einstellung kann durch Zahlung eines Kostenvorschusses und einer (ggf. erneut) beantragten und gewährten Stundung abgewendet werden. Sobald das Verfahren eingestellt wurde, kann es jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Schuldner kann dann einen neuen Antrag stellen. Er muss das gesamte Verfahren noch einmal durchlaufen inkl. außergerichtlichem Schuldenbereinigungsverfahren.

Die Einstellung erfolgt durch Beschluss, der expediert, insbesondere gem.

§ 215 Abs. 1 InsO öffentlich bekannt gemacht werden muss.

c) Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, § 211 InsO

Masseunzulänglichkeit liegt vor, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind (auch durch Stundung), aber nicht genug Geld da ist, um die sonstigen Massekosten in voller Höhe zu decken. Dieses muss dem Gericht spätestens im Schlussbericht angezeigt werden, § 208 InsO. Das Gericht stellt das Verfahren auf Grund der Anzeige ein, wenn davon auszugehen ist, dass keine weitere Masse generiert werden kann, um doch noch sämtliche Masseverbindlichkeiten zu decken.

Es schließt sich unmittelbar das Restschuldbefreiungsverfahren an, da die Verfahrenskosten des eröffneten Verfahrens gedeckt sind. Für das Restschuldbefreiungsverfahren gibt es entweder eine neue Stundung (sofern sie nicht bereits bis zum Ende des gesamten Verfahrens bewilligt wurde) oder der Schuldner zahlt den jährlichen Vergütungsvorschuss an den Treuhänder. Andernfalls wird das Verfahren durch Versagung der Restschuldbefreiung beendet. Bei einer Verteilung muss zuerst die Treuhändervergütung für das abgelaufene Wohlverhaltensjahr beglichen werden, anschließend noch ggf. offene/verauslagte Gerichtskosten (auf Grund der Stundung) und die sonstigen Massekosten, bevor die Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO etwas erhalten.

Die Einstellung erfolgt durch Beschluss, der expediert, insbesondere gem. § 215 Abs. 1 InsO öffentlich bekannt gemacht werden muss.

d) Einstellung wegen Tod des Schuldners

Stirbt der Schuldner, wird das Verfahren umgehend eingestellt. Es besteht die Möglichkeit, auf die Überleitung eines Nachlassinsolvenzverfahrens.

e) Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger nach § 213 InsO

Stimmen die Gläubiger einer Verfahrenseinstellung zu, welche der Schuldner durch entsprechende Erklärungen der Gläubiger nachzuweisen hat, kann das Verfahren durch das Insolvenzgericht gem. § 213 InsO eingestellt werden. Das kommt in der Regel dann vor, wenn der Schuldner die Forderung der/des Gläubiger/s bezahlt hat oder Abschlagszahlungen geleistet hat und glaubhaft machen kann, dass er den Restbetrag zeitnah bezahlen kann.

Die Einstellung erfolgt durch Beschluss, der expediert, insbesondere gem. § 215 Abs. 1 InsO öffentlich bekannt gemacht werden muss.

f) Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Bestätigung des Insolvenzplans, § 258 InsO

Auch während des Insolvenzverfahrens ist es möglich, dass Gläubiger und Schuldner sich über die Rückzahlung der Schulden einigen. Es wird ein Insolvenzplan aufgestellt, der durch die Gläubigerversammlung zu bestätigen ist. Nach Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans erfolgt die Aufhebung des Verfahrens gem. § 258 InsO. Ein Restschuldbefreiungsverfahren gibt es nicht, da Gläubiger und Schuldner sich über einen Zahlungsplan geeinigt haben. Der Schuldner leistet nach diesem Plan an die Gläubiger.

Die Einstellung erfolgt durch Beschluss, der expediert, insbesondere gem. § 258 Abs. 3 InsO öffentlich bekannt gemacht werden muss.

g) Einstellung wegen Wegfall des Insolvenzgrundes nach § 212 InsO

Sofern der Insolvenzgrund nicht besteht oder weggefallen ist, so kann das Gericht das Verfahren nach § 212 InsO einstellen, sofern der Schuldner das Fehlen des Insolvenzgrundes glaubhaft gemacht hat.

Die Einstellung erfolgt durch Beschluss, der expediert, insbesondere gem. § 215 Abs. 1 InsO öffentlich bekannt gemacht werden muss.

Wie kann das eröffnete Verfahren beendet werden?

Folgt nach den genannten Antworten ein Restschuldbefreiungsverfahren?

- a. Einstellung mangels Masse, § 207 InsO →
- b. Aufhebung nach Schlussverteilung, § 200 InsO →
- c. Einstellung wegen Anzeige Masseunzulänglichkeit, § 211 InsO →
- d. Einstellung wegen Tod →
- e. Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, § 213 InsO →
- f. Einstellung wegen Wegfall Insolvenzgrund, § 212 InsO →
- g. Aufhebung nach Bestätigung des Insolvenzplans, § 258 InsO →

Arbeitsauftrag!

Sie erhalten vom Rechtspfleger einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

Fall 1

Die Schlussverteilung wurde genehmigt. Der Schlusstermin wurde bestimmt.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 2

Es erfolgte die Aufhebung des Verfahrens nach Wegfall des Eröffnungsgrundes gem. § 212 InsO. Der Schuldner ist im Handelsregister eingetragen.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 3

Das Insolvenzverfahren wird nach Schlussverteilung gem. § 200 InsO aufgehoben.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 4

Beschluss über die Vergütung des Insolvenzverwalters. § 64 InsO

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 5

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit gem. § 211 InsO. Der Schuldner ist im Handelsregister eingetragen.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

13. Die Nachtragsverteilung

Nach Genehmigung der Schlussverteilung kann neues Vermögen zur Masse gelangen. Typisch sind Steuererstattungen sowie Nebenkostenabrechnungen für den Zeitraum bis zur Verfahrensaufhebung. Das Vermögen ist zwar für Zeiträume vor der Aufhebung entstanden, gelangt aber erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zur Auszahlung. Danach Aufhebung des Verfahrens Neuvermögen nicht mehr zur Masse gezogen werden darf (außer pfändbare Beträge auf Grund der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO), muss hierrüber eine Anordnung zur Nachtragsverteilung durch Beschluss gem. § 203 InsO erfolgen.

Der Beschluss ist zu expedieren, insbesondere dem Insolvenzverwalter, Schuldner und ggf. dem antragstellenden Gläubiger zuzustellen, § 204 Abs. 2 InsO.

Die vom Insolvenzverwalter vereinnahmte Insolvenzmasse wird zunächst zur Tilgung der ggf. noch offenen Verfahrenskosten verwendet. Sofern danach noch Masse vorhanden ist, wird diese auf die Gläubiger nach § 38 InsO verteilt. Es erfolgt somit nach der Schlussverteilung eine weitere Verteilung. Grundlage für die Verteilung ist das Schlussverzeichnis.

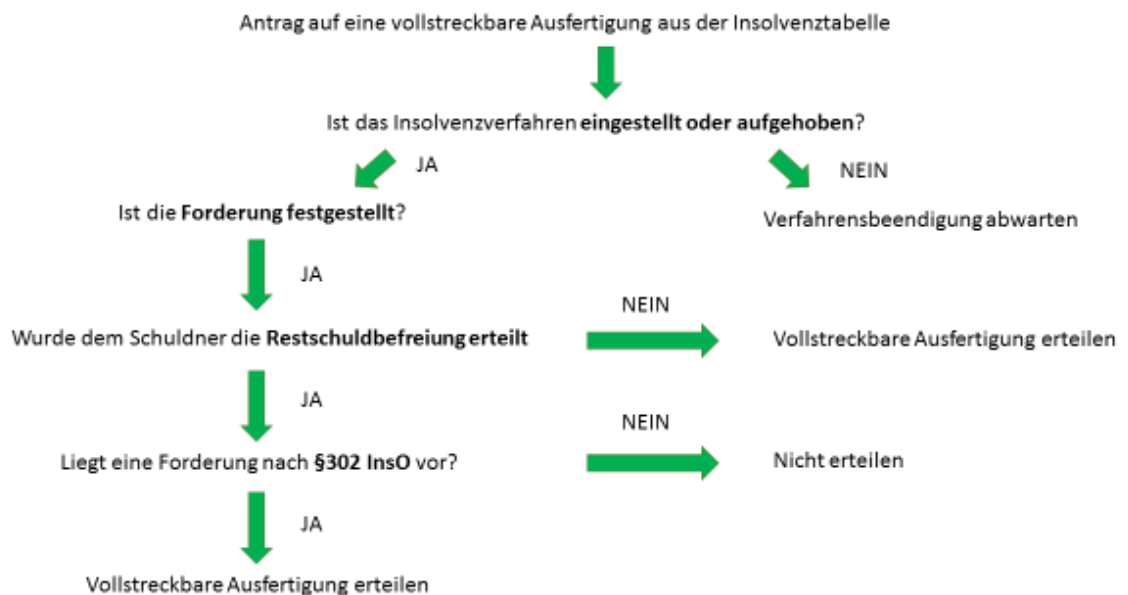
Gem. § 6 InsVV kann der Treuhänder einen Antrag auf Vergütung für die Vereinnahmung des Neuvermögens stellen. Die Vergütung wird durch Beschluss festgesetzt. Der Beschluss ist zu expedieren.

Titelerstellung

Der Gläubiger kann **nach Aufhebung des Verfahrens** die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle beantragen, § 201 Abs. 2 S. 3 InsO. Mit dieser Ausfertigung kann der Gläubiger seine im Prüfungstermin festgestellte Forderung gegen den Schuldner vollstrecken, § 201 Abs. 1, 2 InsO. Die Eintragung der Tabelle ist einem Titel gleichgestellt, § 178 Abs. 3 InsO.

Mit Erteilung und Übersendung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gläubiger ist eine Mitteilung an diesen verbunden, dass Einzelzwangsvollstreckungen während der Restschuldbefreiungsphase (sofern eine besteht) unzulässig sind, § 294 InsO

Für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig.



Übung – Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung

Es geht 4 Wochen nach Abhaltung des Schlusstermins und Aufhebung des Verfahrens der Schuldnerin Gabi Günstig ein Antrag der Gläubigerin Lara Leone auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Tabellenblattes ein. Die Forderung der Lara Leone wurde im Prüfungstermin vollständig festgestellt.

- a) Erläutern Sie, was bei der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung beachtet werden muss und warum!
-

- b) Darf der Gläubiger mit der erteilten vollstreckbaren Ausfertigung in der Restschuldbefreiungsphase bereits vollstrecken? Geben Sie die Vorschrift an!
-

IV. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in Abgrenzung zum Regelinsolvenzverfahren ein vereinfachtes Insolvenzverfahren für Verbraucher, §§ 304 ff. InsO.

Voraussetzung für die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist, dass der Schuldner eine natürliche Person ist, die keine selbstständige Tätigkeit ausübt oder eine Selbstständigkeit mit überschaubaren Vermögensverhältnissen ausgeübt hat, bei denen keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, § 304 Abs. 1 InsO. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse gem. § 304 Abs. 2 InsO, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 20 Gläubiger hat.

Ist der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung noch immer aktiv selbstständig tätig (egal ob neben- oder hauptberuflich), ist die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht zulässig¹².

Das Verbraucherinsolvenzverfahren baut sich aus drei Stufen auf:

Zunächst hat der Schuldner vor der Antragstellung einen außergerichtlichen Vergleichsversuch (Schuldenbereinigungsplan) mit seinen Gläubigern durchzuführen, um ein Insolvenzverfahren abzuwenden. Sollte dieser scheitern, hat sich der Schuldner dies anschließend bescheinigen zu lassen, § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Hierzu zählen zum Beispiel Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Stellen, die als geeignet vom Amt eingestuft wurden, zum Beispiel Arbeiterwohlfahrt, Julteg und weitere Vereinigungen, die die Schuldnerberatung und das außergerichtliche Verfahren durchführen.

Der Schuldenbereinigungsplan wird vereinfacht wie folgt erstellt:

Es wird das Vermögen des Schuldners beziffert und seine Unterhaltungspflichten werden festgestellt. Daraus ermittelt sich der monatlich zahlbare Betrag. Außerdem wird eine Gläubigerliste mit deren Forderungen erstellt. Beide Positionen stellt man gegenüber und macht dann allen Gläubigern ein Angebot. Wird das Angebot von nur einem Gläubiger nicht angenommen, so gilt der Plan als gescheitert. Die zuständige Stelle hält dieses schriftlich fest.

Beispiel:

Der Schuldner ist verheiratet und hat 4 minderjährige Kinder. Es bestehen somit 5 Unterhaltungspflichten. Er bezieht Sozialleistungen nach SGB II in Höhe von monatlich 1.800 €

¹² vgl. BGH, Beschluss v. 14.11.2002, Az.: IX ZB 152/02, ZVI 2002, 449, 450

für alle Personen zzgl. Kindergeld. Sein Anteil der Bedarfsgemeinschaft beläuft sich auf 425 €. Zahlungen kann er auf Gläubigerforderungen hiervon keine leisten. Außerdem besitzt der Schuldner ein altes Auto im Wert von 1.000 €.

Dem Vermögen von 1.000 € werden nunmehr die Gläubigerforderungen von insgesamt 10.000 € gegenübergestellt. Sofern das Auto für 1.000 € verwertbar ist, könnten die Gläubiger eine Befriedigung von 10 % erwarten. Die Gläubiger werden nunmehr aufgefordert, diesem Angebot zuzustimmen.

Sodann hat er mit dem Antrag einen entsprechenden Schuldenbereinigungsplan gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO einzureichen. So soll im frühen Stadium des gerichtlichen Verfahrens eine gütliche Einigung in Gestalt dieses Schuldenbereinigungsplans gem. §§ 305-311 InsO herbeigeführt werden. Sofern im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren eine Einigung mit den Gläubigern erzielt werden konnte, wirkt dies wie ein gerichtlicher Vergleich gemäß § 308 Abs. 1 InsO i.V.m. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Sollte keine Einigung erzielt worden sein oder sieht das Gericht von einem gerichtlich durchgeführten Schuldenbereinigungsverfahren gem. § 306 Abs. 1 InsO ab, gelten gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 InsO die allgemeinen Vorschriften der Insolvenzordnung und das Insolvenzeröffnungsverfahren wird fortgesetzt.

Auf das Eröffnungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren finden gemäß § 304 Abs. 1 InsO grundsätzlich die gleichen Vorschriften Anwendung wie beim Regelinsolvenzverfahren Beispiel: Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners und deren Durchsetzung, §§ 97, 98 InsO).

V. Das Restschuldbefreiungsverfahren

1. Allgemeines

Im Rahmen der Insolvenzordnung gibt es drei Möglichkeiten, um zu einer Restschuldbefreiung zu gelangen:

- (1) Restschuldbefreiung nach Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens,
- (2) Restschuldbefreiung nach einem Insolvenzverfahren, §§ 286 ff. InsO,
- (3) Durch Vereinbarung in einem Insolvenzplan, §§ 217 ff. InsO.

Die häufigste Art der Erlangung einer Restschuldbefreiung für den Schuldner ist dabei die nach der Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit Wohlverhaltensperiode gem. §§ 286 ff. InsO.

Die Restschuldbefreiung ist die Befreiung des Schuldners von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Insolvenzforderungen, § 286 InsO, die nur nach Maßgabe der §§ 287 bis 303 InsO möglich ist. Dies gilt auch für Forderungen gegen den Schuldner, die während des Insolvenzverfahrens nicht angemeldet wurden.

Die Restschuldbefreiung ist ausschließlich für natürliche Personen zulässig, welche die Restschuldbefreiung beantragt und gem. § 287 Abs. 2 InsO die Abtretung ihrer pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von 3 Jahren (bzw. 6 Jahren bei Antragseingang bis 01.10.2020) nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einem vom Gericht bestimmten Treuhänder erklärt haben.

Die sog. Wohlverhaltensperiode läuft ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Ablauf der Abtretungsfrist. Nach Ablauf der Abtretungsfrist wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung durch Beschluss erteilt.

Die Insolvenzgläubiger können nach der Erteilung der Restschuldbefreiung ihre Forderungen gem. § 301 Abs. 1 InsO nicht mehr durchsetzen. Anderes gilt für dingliche Sicherungsrechte und Bürgschaften Dritter sowie für Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Schuldners, bestimmte Unterhaltsforderungen, Verbindlichkeiten aus bestimmten Steuerstraftaten, Geldstrafen oder Geldbußen sowie

Forderungen aus zinslosen Verfahrensdarlehen, § 302 InsO, es sei denn, der Schuldner hat rechtzeitig Widerspruch erhoben.

Während des Restschuldbefreiungsverfahrens muss der im Aufhebungsbeschluss ernannte Treuhänder jährlich Rechnung legen, wenn er Insolvenzmasse verwaltet. Sofern genug Masse vorhanden ist, muss er auch jährlich an die Gläubiger ausschütten, § 292 InsO.

Regelmäßig erstattet er mit der Rechnungslegung auch einen kurzen Bericht, ob es Änderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und persönlichen Lage des Schuldners gibt. Während der Wohlverhaltensphase sind u.a. die pfändbaren Beträge einzuziehen.

2. Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners

Der Schuldner muss seinen Obliegenheitspflichten nach § 295 InsO nachkommen.

Er hat einer geregelten Arbeit nachzugehen und darf nicht kündigen ohne einen wichtigen Grund bzw. eine neue Beschäftigungsstelle zu haben.

Er muss seine Einkommensbelege unaufgefordert einreichen und Änderungen des Familienstandes und der Unterhaltspflichten mitteilen.

Des Weiteren hat der Schuldner den Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich anzuzeigen und Bezüge oder Vermögen nicht zu verheimlichen.

Er ist dem Gericht und dem Treuhänder zur Auskunft über Einnahmen und Vermögen verpflichtet und Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger ausschließlich an den Treuhänder zu leisten.

Außerdem hat der selbstständige Schuldner Zahlungen nach § 295 Abs. 2 InsO zu leisten. Verstöße gegen die Obliegenheiten können auf Antrag des Insolvenzverwalters (bei Nichtzahlung des Vergütungsvorschusses, §§ 298 InsO) oder der Gläubiger zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

3. Erteilung der Restschuldbefreiung

Bevor der Rechtspfleger über die Erteilung der Restschuldbefreiung entscheiden kann, muss er die Verfahrensbeteiligten zur beabsichtigten Erteilung anhören, § 300 Abs. 1 S. 1 InsO. Hierzu wird ein Beschluss erlassen. In diesem wird festgestellt, dass die Abtretungsfrist endet und nach welchem Zeitraum (Ende Abtretungsfrist nach sechs Jahren oder vorzeitig möglich bei Antragseingang bis 01.10.2020 bzw. 3 Jahren bei Antragseingang ab 01.10.2020). Es wird außerdem eine Frist gesetzt, bis zu welcher die

Beteiligten Versagungsanträge stellen können. Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel, da es sich lediglich um einen verfahrensleitenden Beschluss handelt. Der Beschluss ist zu expedieren, insbesondere öffentlich bekannt zu machen.

Mit Ablauf der Abtretungsfrist endet das Amt des Treuhänders. Er muss sodann Rechnung über das im Restschuldbefreiungsverfahren verwaltete Vermögen ablegen, § 292 Abs. 3 InsO.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist ist über die Erteilung der Restschuldbefreiung durch Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist zu expedieren, insbesondere öffentlich bekannt zu machen gem. § 300 Abs. 4 InsO

In dem Beschluss wird die Restschuldbefreiung erteilt und festgestellt, dass die Abtretungsfrist und das Amt des Treuhänders beendet sind. Außerdem wird klargestellt, dass auch die Forderungen von der Restschuldbefreiung umfasst sind, die nicht angemeldet wurden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die mit dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 302 InsO angemeldet wurden, von der Restschuldbefreiung nicht erfasst sind.

Der Treuhänder hat außerdem einen Anspruch auf seine Vergütung, § 293 InsO. Die Festsetzung der Vergütung für jedes Jahr der Restschuldbefreiungsphase erfolgt am Ende durch Beschluss. Ggf. sind etwaige Vorschüsse (jährliche Entnahmen aus der Masse) in Abzug zu bringen. Der Beschluss ist zu expedieren und öffentlich bekannt zu machen (Beträge sind nicht zu veröffentlichen!).

4. Möglichkeit der vorzeitigen Restschuldbefreiung bei Antragseingang bis 01.10.2020 (ohne Beachtung der übergangsweisen Staffelung)

a) Sofort nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Sofern kein Gläubiger seine Forderung angemeldet hat oder sämtliche Insolvenzgläubiger zu 100 % befriedigt werden konnten, kann gem. § 300 Abs. 1 Nr. 1 InsO nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Verfahrenskosten und evtl. bestehende Masseverbindlichkeiten beglichen wurden.

b) Nach drei Jahren

Nach Ablauf von drei Jahren der Abtretungsfrist kann die Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO erteilt werden, wenn die Verfahrenskosten beglichen sind und innerhalb dieses Zeitraumes ein Betrag zur Masse gelangt ist, der eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger von mind. 35 % ermöglicht.

c) Nach fünf Jahren

Nach Ablauf von fünf Jahren der Abtretungsfrist kann die Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 Nr. 3 InsO erteilt werden, wenn die Verfahrenskosten beglichen sind.

5. Änderungen im Insolvenzrecht seit 01.10.2020

Seit 01.10.2020 beträgt die Abtretungsfrist ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch 3 Jahre bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist ein erneuter Antrag auf Insolvenzeröffnung erst wieder nach 11 Jahren möglich (bei Anträgen bis 01.10.2020 bereits nach 10 Jahren).

Bei erneuter Insolvenzeröffnung beträgt die Abtretungsfrist dann allerdings 5 Jahre. Eine 3jährige Abtretungsfrist ist dem Schuldner nur einmal gegeben.

Die vorzeitige Restschuldbefreiung wird nur unter den folgenden Voraussetzungen erteilt: der Schuldner hat die Verfahrenskosten bezahlt und kein Gläubiger hat eine Forderung angemeldet bzw. alle Forderungen der Gläubiger wurden befriedigt und auch die sonstigen Masseverbindlichkeiten konnten beglichen werden.

6. Versagung der Restschuldbefreiung

Die Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt nur, wenn keine begründeten Versagungsanträge vorliegen. Hat ein Gläubiger einen Versagungsantrag gem. §§ 290, 296, 297, 297a InsO gestellt, hat der Richter über diesen zu entscheiden. Hält er den Vortrag des Gläubigers für begründet, wird die Restschuldbefreiung versagt. Sofern die Begründung nicht ausreichend ist, wird der Antrag zurückgewiesen und die Restschuldbefreiung erteilt.

Liegt ein Versagungsantrag des Treuhänders gem. § 298 InsO vor, entscheidet der Rechtspfleger über diesen Antrag. Ist der Antrag begründet, versagt der Rechtspfleger die Restschuldbefreiung

Arbeitsauftrag!

Sie erhalten einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

Fall 1

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wurde versagt.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 2

Beschluss über die Vergütung des Insolvenzverwalters.

Lösung

Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Fall 3

Die Restschuldbefreiung wurde gem. § 300 InsO erteilt.

Lösung

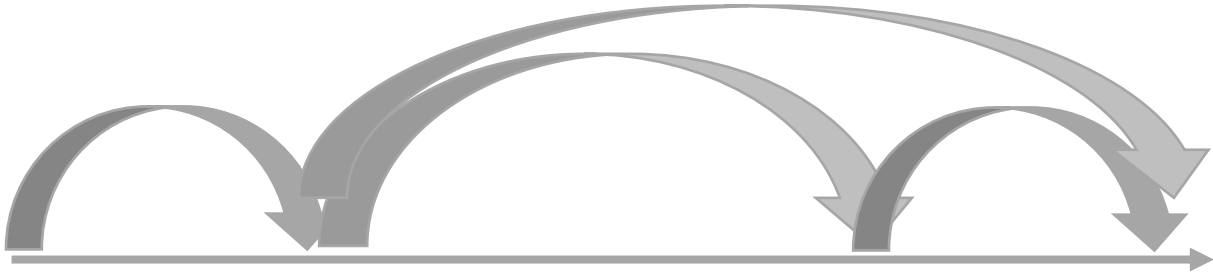
Veröffentlichung:

Übersendung:

MiZi:

Abschlussaufgabe zum Regelinsolvenzverfahren

Ordnen Sie nachfolgende Begriffe der richtigen Stelle an der Skizze zu:



- a. Wohlverhaltensperiode/Abtretungserklärung
- b. Schlusstermin
- c. Genehmigung der Schlussverteilung und Anberaumung Schlusstermin
- d. Besonderer Prüfungstermin
- e. Restschuldbefreiungsverfahren
- f. Eröffnungsbeschluss
- g. Erteilung der Restschuldbefreiung
- h. Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO
- i. Berichts- und Prüfungstermin
- j. Eröffnetes Verfahren
- k. Schlussbericht und Verteilungsverzeichnis
- l. Verzeichnisse nach §§ 151-153 InsO sowie b-Bd inkl.
Forderungsanmeldungen und Tabelle
- m. Eröffnungsverfahren
- n. Antrag

VI. Der Insolvenzplan

Ein Insolvenzplanverfahren ist möglich für Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren. Das reguläre Insolvenzverfahren kann so verkürzt werden. Aus rechtlicher Sicht stellt der Insolvenzplan einen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner dar, indem sich die Parteien auf eine bestimmte Quote einigen. Hierbei dürfen die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als sie es ohne Insolvenzplan wären.

Kommt der Insolvenzplan zustande, wirkt er gegen alle Gläubiger. Die Gläubiger erhalten nur diese Quote und der Schuldner ist schuldenbefreit.

Das Insolvenzplanverfahren muss unter gerichtlicher Aufsicht ablaufen, da hierbei in die Autonomie der Gläubiger eingegriffen wird.

1. Ablauf

Der Schuldner sucht sich einen „Sponsor“, der ihm die Summe zur Verfügung stellt, die er seinen Gläubigern anbieten möchte. Diese Summe kann nicht der Schuldner anbieten, da er ja keine angesparte Summe mehr zur Verfügung hat. Diese Summe wird vom „Sponsor“ beim Insolvenzverwalter hinterlegt.

Der Antrag auf ein Insolvenzplanverfahren kann vom Schuldner oder dem Insolvenzverwalter gestellt werden § 218 Abs.1 Satz 1 InsO. Der Insolvenzverwalter kann zur Vorlage des Plans von den Gläubigern beauftragt werden (§§ 157, 218 Abs.2 InsO).

Die Grundlage für den Entwurf eines Insolvenzplans ist die Tabelle mit den angemeldeten Forderungen der Gläubiger.

Darum muss erst das Eröffnungsverfahren durchlaufen werden, d.h. das Insolvenzverfahren muss eröffnet sein. Die Forderungsanmeldungen der Gläubiger müssen vorliegen und der Prüfungstermin muss stattgefunden haben.

Der Insolvenzplan wird beim Insolvenzgericht zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt (§ 234 InsO) und das Gericht stellt diesen den Gläubigern zu. Der Richter bestimmt einen Abstimmungstermin. Dieser darf nicht vor dem Prüfungstermin, frühestens gleichzeitig mit diesem stattfinden.

Im Abstimmungstermin genügt dann eine Mehrheit der anwesenden Gläubiger zur Annahme des Insolvenzplans.

Beispiel: Beim Abstimmungstermin sind 2 Gläubiger anwesend und stimmen für die Quote von 8%. Alle anderen Gläubiger waren passiv mit Forderungen i.H.v. 94.000 €. Sie müssen aber auch diese Quote gegen sich akzeptieren.

Nach der Annahme des Insolvenzplans lässt der Insolvenzverwalter die Verfahrenskosten festsetzen und nimmt nach Rechtskraft des Annahmebeschlusses die Verteilung der Quote an die Gläubiger vor.

Das eröffnete Verfahren wird aufgehoben.

Hat der Schuldner die Verpflichtungen gegenüber den Insolvenzgläubigern erfüllt, treten die vereinbarten Wirkungen ein und der Schuldner ist von seinen Schulden befreit § 227 InsO.

Bei **Unternehmen** kann der Insolvenzplan auf folgende Ziele ausgerichtet sein:

- **Übertragung auf einen Dritten** (Gläubiger werden aus dem Verkaufserlös befriedigt)
- **Liquidation** (Gläubiger werden aus der Insolvenzmasse befriedigt; Unternehmen wird aufgelöst)
- **Sanierung** (Gläubigerbefriedigung aus den Erträgen der Fortführung des Unternehmens)

VII. Die Aktenführung

1. Aktenaufbau

Der Aufbau der Akten sowie die Aktenführung ergeben sich für das Insolvenzverfahren aus §§ 1-8, 26 Aktenordnung (AktO).

In Insolvenzsachen werden Aktenbände mit den nachfolgenden Unterscheidungsbuchstaben angelegt:

- **a-Band: laufendes Verfahren, in einigen Gerichten sämtliche Korrespondenz**
- **b-Band: Schuldenmasse (Tabelle mit Forderungsanmeldungen)**
- c-Band: Insolvenzplan
- d-Band: Grundbesitz (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)
- e-Band: Schuldenbereinigungsplan
- f-Band: Restschuldbefreiungsverfahren
- g-Band: Anfragen zum Verfahrensstand und deren Beantwortung

In den Gerichten werden nicht alle Bände angelegt. Viele Gerichte verwenden nur den a-Band und den b-Band. Es ist häufig davon abhängig, wie viel Korrespondenz erfolgt und ob die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt. In einem Verbraucherinsolvenzverfahren genügen ggf. zwei Bände, während in einem umfangreichen Verfahren eines Selbstständigen mit 100 Gläubigern, mehreren Grundstücken und einem Restschuldbefreiungsverfahren, mehrere Aktenbände zweckdienlicher sind.

2. Die Aufbewahrungsbestimmungen

Die Akten werden nach Abschluss des Verfahrens weggelegt. Wie lange, hängt vom jeweiligen Verfahren ab und ergibt sich aus der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JaktaV laufende Nr. 1112.8).

Fand in dem Verfahren eine Verteilung an die Insolvenzgläubiger statt, sind sämtliche Bände mit Schriftstücken über die Verteilung (zum Beispiel a-Band – eröffnetes Verfahren, f-Band – Verteilung während der Restschuldbefreiungsphase) 30 Jahre aufzubewahren. Wenn keine Verteilung stattfand, sind Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren 11 Jahre aufzubewahren. Das bedeutet, dass a-Bände 11 Jahre aufzubewahren sind, wenn hier auch das Restschuldbefreiungsverfahren abgeheftet wurde. Alle übrigen Bände werden 5 Jahre aufbewahrt.

Manches muss ausgesondert werden, zum Beispiel Tabelle (Tabellenblätter), Eröffnungsbeschluss, Aufhebungs-/Einstellungsbeschluss, Erteilung/Versagung Restschuldbefreiung etc. (geht aus den Aufbewahrungsbestimmungen hervor) muss 30 Jahre aufbewahrt werden.

VIII. Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und Statistik

1. Öffentliche Bekanntmachung

Im Gesetz steht an manchen Stellen, dass die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Die öffentliche Bekanntmachung richtet sich nach § 9 InsO und ist auf dem Portal www.insolvenzbekanntmachungen.de vorzunehmen, § 9 Abs. 1 S. 1 InsO i. V. m. § 2 InsOBekV.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten die Schriftstücke als jedermann bekannt und zugestellt. Kann dem Schuldner oder einem anderen Verfahrensbeteiligten zum Beispiel ein Beschluss nicht zugestellt werden, bewirkt die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, wenn nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO.

Die Verfahrensbeteiligten, insbesondere Gläubiger, müssen die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung gegen sich gelten lassen. Ein Fristablauf kann nicht geheilt werden, wenn ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die Daten sollen nicht für immer im Internet zu finden sein. Öffentliche Bekanntmachungen sind nach Ablauf einer bestimmten Frist zu löschen. Die Löschung richtet sich nach § 3 InsOBekV.

2. Zustellungen

Wie bereits dargestellt, kann das Insolvenzgericht zu seiner eigenen Entlastung den Insolvenzverwalter damit beauftragen, die erforderlichen Zustellungen nach § 8 Abs. 1 InsO durchzuführen, § 8 Abs. 3 InsO. Sodann beschränkt sich die Aufgabe des Insolvenzgerichts lediglich darauf, anhand der Vermerke nach § 184 Abs. 2 S. 4 ZPO zu prüfen, ob sämtliche Zustellungen durch den Insolvenzverwalter ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Erforderliche Zustellungen an den Schuldner erfolgen aber weiterhin durch das Insolvenzgericht.

Allgemein erfolgen Zustellungen des Gerichts in der Regel gemäß § 8 Abs. 1 InsO durch Aufgabe zur Post.

3. Schufa/ Schuldnerverzeichnis

Die Löschung aus der Schufa (Vereinigung von Banken etc.) muss vom Schuldner selbst veranlasst werden.

Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis erfolgt gem. § 303a InsO durch Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 882b ZPO, wenn dem Schuldner die Restschuldbefreiung nach den §§ 290, 296, 297 oder 297a InsO oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Abs.3 versagt worden ist oder wenn dem Schuldner die Restschuldbefreiung widerrufen worden ist.

Hierzu siehe auch § 26 Abs. 2 InsO (Abweisung mangels Masse).

4. Statistik

Es ist eine Statistik zu führen. Hierzu ist das vom Fachverfahren vorgegebene Formular auszufüllen. (VA 2013 oder RA 2013)

5. Erteilung von Negativbescheinigung

Die Negativauskunft bescheinigt dem Antragsteller oder einem Dritten, dass der Antragsteller bzw. der Dritte kein laufendes Insolvenzverfahren hatte/hat und dass in den letzten 5 Jahren die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mangels Masse abgewiesen worden ist. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erstellt.

Bei Drittauskunft ist ein berechtigtes Interesse nachzuweisen.

Die Ausstellung erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Es werden für die Bescheinigung gem. § 4 Abs. 1 JVKostG Kosten vom Antragsteller in Höhe von 15,00 € pro Bescheinigung erhoben, KV-Nr. 1501 JVKostG.

6. Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Jedes Bundesland hat seine eigenen Mitteilungen in Zivilsachen (kurz: MiZi). Die Mitteilungen müssen nach X. Insolvenzverfahren erfolgen. In der MiZi wird angegeben, welche Beschlüsse/Informationen an welche Institutionen übersandt werden müssen und auch in welcher Form. Hintergrund ist, dass zum Beispiel mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weitere Folgen eintreten. So werden zum Beispiel Gerichtsverfahren unterbrochen. Die Gerichte müssen daher über die Eröffnung in Kenntnis gesetzt werden. Eventuell müssen Eintragungen ins Handelsregister oder im Grundbuch vorgenommen werden, sodass auch diese Institutionen zu unterrichten sind. Hilfreich ist es auch die Gerichtsvollzieher zu informieren, da sie etwaigen vollstreckenden Gläubigern diese Information weitergeben können. Die Gläubiger können dann die Forderung beim Insolvenzverwalter anmelden.

➔ Anlage Muster-Kostenrechnungen

Schuldenbereinigungsplan

Amtsgericht Schulungsstadt 1

Aktenzeichen: 38 IK xx/2.

Kurzrubrum: Günstig, Gabi wg. Verbraucherinsolvenz

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 22.11.20..

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
2310	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (KV-GKG 2310)	0,5	500,00	20,00	aktiv	nein	nein
9002 - Pauschalbetrag	x Auslagenpauschale für Zustellungen (KV-GKG 9002)	39	3,50	136,50	aktiv	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes

** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 156,50

Kostenschuldner:	Schuldnerin Gabi Günstig, geb. 01.01.2001 Musterallee 1, 12345 Musterstadt
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	156,50
Endbetrag:	156,50
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 22.11.20.. durch AG1_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	842770000037
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am 22.11.20..

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

_____, JSekr'in
Kostenbeamtin

Antragsrücknahme

Amtsgericht Schulungsstadt 1

Aktenzeichen: 38 IK xx/2.

Kurzrubrum: Günstig, Gabi wg. Verbraucherinsolvenz

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 22.11.20..

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
2310	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (KV-GKG 2310)	0,5		20,00	aktiv	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes

** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag:

20,00

Kostenschuldner:	Schuldnerin Gabi Günstig, geb. 01.01.2001 Musterallee 1, 12345 Musterstadt
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	20,00
Endbetrag:	20,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 22.11.2021 durch AG1_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	842770000019
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am 22.11.20..

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

_____, JSekr'in
Kostenbeamtin

Besonderer Prüfungstermin

Amtsgericht Schulungsstadt

Aktenzeichen: 38 IK **/21

Kurzrubrum: Günstig, Gabi wg. Verbraucherinsolvenz

Abrechnungsname: F Sonstige Kostenrechnung 16.09.20..

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
2340	Prüfung von Forderungen je Gläubiger (KV-GKG 2340)			24,00	aktiv	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes

** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag:

24,00

Kostenschuldner:	Gläubiger XXX ..., 12345 Musterstadt
Alternativer Rechnungsempfänger:	Verfahrensbevollmächtigter RA...
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	24,00
Endbetrag:	24,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 16.09.20... durch , JSekr
Rechnungsnummer:	842970000051
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am 16.09.20..

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

_____, JSekr
Kostenbeamter